

# NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. am **Montag, 15.11.2021** mit dem Beginn um 18:00 Uhr im Kultursaal des Marktgemeindeamtes Treffen am Ossiacher See.

## Anwesend:

Vorsitzender: Bgm. Klaus Glanznig

GV-Mitglieder:  
1. Vzbgm. Armin Mayer  
2. Vzbgm. DI Bernhard Gassler  
GV LAbg. DI Christof Seymann  
GV Ing. Bertram Mayrbrugger

GR-Mitglieder:  
GR Christian Adelbrecht  
GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Nina Drekonja, MA  
GR Andreas Fillei  
GR Thomas Fleischhacker, BA MA  
GR<sup>in</sup> Ingun Kluppenegger  
GR Reinhard Maier  
GR Armin Misotitsch  
GR<sup>in</sup> Michaela Oberortner  
GR<sup>in</sup> Dorelies Rapotz-Mölzer  
GR<sup>in</sup> Verena Steiner (*verlässt die ggst. Sitzung aus familiären Gründen um 18:12 Uhr*)  
GR Mag. Friedrich Wernitznig, MSc

entschuldigt:  
GV Otto Steiner  
GR Christian Bernsteiner  
GR<sup>in</sup> Ingrid Hildebrandt  
GR<sup>in</sup> Gerda Burian, MSc  
GR<sup>in</sup> Bettina Harnisch  
GR Georg Berger  
GR Mag. Ernst Krainer

Ersatzmitglieder:  
Ersatz-GR Herbert Stefaner für GV Otto Steiner  
Ersatz-GR DI Bernd Fink für GR Christian Bernsteiner  
Ersatz-GR Ing. Josef Pfeifhofer für GR<sup>in</sup> Ingrid Hildebrandt  
Ersatz-GR Dominik Twardon für GR<sup>in</sup> Gerda Burian, MSc  
Ersatz-GR Wolfgang Ebner für GR<sup>in</sup> Bettina Harnisch  
Ersatz-GR Peter Tarmann für GR Georg Berger  
Ersatz-GR Christian Noisternig für GR Mag. Ernst Krainer

weitere anwesend:  
DI Norbert Schwarz, MBA, WVO zu TOP 2  
AL<sup>in</sup> Stv<sup>in</sup> Dagmar Eva Auer zu TOP 3-6  
FV Martin Kofler zu TOP 7  
AL<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> (FH) Daniela Majoran, MA

Schriftführung: Julia-Carolin Kramer

Der **Vorsitzende** begrüßt alle Anwesenden und dankt für das pünktliche Erscheinen. Des Weiteren begrüßt er den heutigen einzigen Zuhörer der ggst. Sitzung. Nachdem die entschuldigten GR-Mitglieder allesamt vertreten sind, stellt er die Beschlussfähigkeit fest. Weiters informiert er, dass die

Einladung zur gegenständlichen Sitzung des Gemeinderates ordnungsgemäß und rechtzeitig ergangen ist und die Zustellnachweise vorliegen.

Der **Bürgermeister** stellt in der Folge den Antrag zur Geschäftsbehandlung, die Tagesordnung um die nachstehend angeführten Punkte zu erweitern:

3. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Friedhofs- und Urnenstättenordnung
4. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit der röm.-kath. Pfarre Sattendorf (Winterdienst Friedhof Sattendorf)
5. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit der BKG Bestattung Kärnten GmbH (Natur- bzw. Baumbestattungsanlage)

Gegen die Erweiterung sowie gegen die restliche mit der Einladung vorgegebene Tagesordnung ergeben sich keine Einwendungen und wird diese wie nachstehend ersichtlich **einstimmig zur Kenntnis genommen**.

## *T A G E S O R D N U N G*

1. Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitfertigung der Niederschrift
2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See ab dem Haushaltsjahr 2022 (Stichtag 01.01.2022)
3. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Elternbeiträge für die schulische Tagesbetreuung ab dem Schuljahr 2021/2022
4. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Friedhofs- und Urnenstättenordnung
5. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit der röm.-kath. Pfarre Sattendorf (Winterdienst Friedhof Sattendorf)
6. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit der BKG Bestattung Kärnten GmbH (Natur- bzw. Baumbestattungsanlage)
7. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021
8. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land
9. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung „Umkehrplatz Thomeleweg“
10. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung „Halte-/Parkverbot Reinerbachweg“
11. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung „Halte-/Parkverbot Mitterlingweg“
12. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag „Wohnstraße Rudolf Sommer Weg“
13. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung „Halte-/Parkverbot“ ausgenommen Ladetätigkeit - 1 Stellplatz Seeuferstraße Villa Koch
14. Beratung und Beschlussfassung über straßenrechtliche Bewilligungen
  - a) 120-2/51-2021-RED v. 28.04.2021 Sanierungsmaßnahmen – Deutschberg 1
  - b) 120-2/43-2021-RED v. 29.04.2021 Schlägerungsarbeiten – Buchholz
  - c) 120-2/57-2021-RED v. 26.05.2021 Schlägerungsarbeiten – Gerlitzstraße

- d) 120-2/67-2021-WAD v. 08.07.2020 BVH BDM – Dorfstraße Sattendorf
- e) 120-2/73-2021-WAD v. 12.07.2021 Schachtdeckelsanierung - Verditzer Straße
- f) 120-2/85-2021-WAD v. 23.09.2021 Heckenentfernung – Pöllingerstraße 16-20
- g) 120-2/86-2021-WAD v. 01.10.2021 Schachtdeckelsanierung Niederdorferstraße, Weißmannweg, Rudolf Sommer Weg, Verditzer Straße
- h) 120-2/87-2021-WAD v. 01.10.2021 Uferverbauungsmaßnahmen – Winklerner Straße

- 15. Beratung und Beschlussfassung über die zu verordnende Gewichtsbeschränkung der Brücke-Schloßstraße
- 16. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes 2020 Teil 1: 01-16/2020
- 17. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes 2020 Teil 2: 18-24/2020 und 26/2020
- 18. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der alten Punkte aus 2019
- 19. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes 24/2020
- 20. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes 25/2020
- 21. Beratung und Beschlussfassung bezüglich der weiteren Vorgangsweise der bereits vom Gemeinderat abgelehnter Umwidmungspunkte
- 22. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung für die Herstellung von Infrastrukturmaßnahmen (Stromanschluss udgl.) auf den Grundstücken Nr. 1311/7, 1311/6, 1311/5 und 1311/3; jeweils KG. Treffen - Stromanschluss für 6 Almhütten auf der Gerlitzten
- 23. Beratung und Beschlussfassung aufgrund des Ansuchens vom 07.07.2021 der alpe maritima Real Estate –Direktinvestments für den Erwerb des Trennstückes Nr. 1 der Angst Geo Vermessung ZT GmbH. GZ. 205051 vom 18.08.2020, des Grundstückes Nr. 348/1, KG. Sattendorf, mit einer Fläche von 193,0m<sup>2</sup>.
- 24. Beratung und Beschlussfassung zur Teilung und Mappenberichtigung im Bereich des Brechlerweges gemäß der Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Helmut Isep GZ.5782/20 vom 13.07.2021 und 5782MB/20 vom 12.07.2021 nach §§ 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.
- 25. Beratung und Beschlussfassung über die Auflassung des Grundstückes Nr. BA 161, KG Treffen aus dem öffentlichen Gut – Mühlegebäude – Mühlenweg 13

## VERLAUF DER SITZUNG

Pkt. 1 der Tagesordnung:

**Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitfertigung der Niederschrift**

Als Prüfer über die gegenständliche Niederschrift werden vom **Vorsitzenden**

**GR<sup>in</sup> Verena Steiner und 1.Vzbgm. Armin Mayer**

vorgeschlagen. Diese Nominierung nehmen die beiden Genannten und der Gemeinderat zur Kenntnis.

**GR<sup>in</sup> Verena Steiner** muss kurz nach Sitzungsbeginn die ggst. Sitzung kurz nach Beginn verlassen

Daraufhin wird **GR Christian Adelbrecht** als zweiter Schriftprüfer nominiert, was der Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis nimmt.

**Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See ab dem Haushaltsjahr 2022 (Stichtag 01.01.2022)**

Zu diesem Tagesordnungspunkt bringt der Referent **GV LAbg. DI Seymann** nachstehenden Verordnungsentwurf dem Gemeinderat zur Kenntnis. Er lässt dazu wissen, dass die Kanalgebühren seit Ende der 90-er Jahre nicht erhöht worden sind.



**MARKTGEMEINDE TREFFEN  
AM OSSIACHER SEE**

**VERORDNUNG**

Datum: 15.11.2021  
Abteilung: Finanzverwaltung  
Aktenzahl: 1a-851-01/2021-MAD  
Auskünfte: Mag.<sup>a</sup> <sup>OTH</sup> Daniela Majoran, MA  
Telefon: 0 42 48 / 28 05 – 15  
Fax: 0 42 48 / 28 05 – 25  
E-Mail: [treffen@ktm.gde.at](mailto:treffen@ktm.gde.at)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 15. November 2021, Zl.: 1a-851-01/2021-MAD, mit der Kanalgebühren und Gebühren für die gemeindeeigenen Wasserzähler ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß der §§ 24 und 25 des Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 – K-GKG – LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

**§ 1  
Ausschreibung**

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage in der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler werden Wasserzählergebühren ausgeschrieben.
- (3) Die Kanalgebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See 25.03.1981 i. d. F. v. 18.12.2006, Zl.: 1a-811/1-2006, festgelegten Entsorgungsbereich ausgeschrieben.

**§ 2  
Verwendung der Gebühren**

- (1) Die Kanalgebühren werden zur Bedeckung der Erfordernisse für die Erhaltung und den Betrieb der Kanalisationsanlage sowie der Verzinsung und Tilgung der zur Errichtung aufgenommenen Darlehen unter Berücksichtigung einer der Art der Kanalisationsanlage entsprechenden Lebensdauer ausgeschrieben und eingehoben.
- (2) Die Wasserzählergebühren werden zur Bedeckung der Kosten für die Anschaffung und Wartung der Wasserzähler (insbesondere deren Eichung) ausgeschrieben und eingehoben.

**§ 3  
Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Treffen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See (Feststellung der Abwassermenge) ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

#### **§ 4 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt das Siebzigfache des Gebührensatzes und ist zur Gänze bei der Ermittlung der Benützungsgebühr zu berücksichtigen (Mindestgebühr).

#### **§ 5 Benützungsgebühr**

- (1) Die Benützungsgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme jener Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Sie ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels des gemeindeeigenen Wasserzählers zu ermitteln.
- (3) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Gebührenmesszahl mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung, abzüglich der Bereitstellungsgebühr. Dies bedeutet, dass die Benützungsgebühr erst bei einem Wasserverbrauch über 70 m<sup>3</sup> zum Tragen kommt.
- (4) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Nutzwasser, d.h. dass 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt wird.
- (5) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind jene verbrauchten Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze (z.B. für die Bewässerung von Erwerbs- und Hausgärten, zur Erzeugung von Getränken und Industrieprodukten u.ä.) nachweislich, durch den Einbau und Betrieb einer geeigneten Messanlage (Wasserzähler) nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.
- (6) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. Nr. 140/2021).

#### **§ 6 Gebührensatz**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% je Kubikmeter Wasser:

- |                  |        |
|------------------|--------|
| a) ab 01.01.2022 | € 3,10 |
| b) ab 01.01.2023 | € 3,15 |
| c) ab 01.01.2024 | € 3,20 |
| d) ab 01.01.2025 | € 3,30 |
| e) ab 01.01.2026 | € 3,35 |

## § 7 Wasserzählergebühr

- (1) Die Wasserzähler befinden sich im Eigentum der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See. Die Wasserzählergebühr richtet sich nach der Größe des Messgerätes und beträgt pro Wasserzähler, Monat und inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	Wasserzähler 3 (5) m <sup>3</sup> /h	€ 1,20
b)	Wasserzähler 7 (10) m <sup>3</sup> /h	€ 1,20
c)	Wasserzähler 20 m <sup>3</sup> /h	€ 2,20
d)	Wasserzähler Nenngröße 50 mm	€ 8,00
e)	Wasserzähler Nenngröße 65 mm	€ 8,00
f)	Wasserzähler Nenngröße 80 mm	€ 10,00
g)	Wasserzähler Nenngröße 100 mm	€ 11,00

## § 8 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

## § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen (Zeitraum Jänner – Dezember) und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres (31.12.) heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## § 10 Vorauszahlung

- (1) Für die Kanalgebühren und Wasserzählergebühren sind vierteljährlich (am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember) Vorauszahlungen auf Grund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Bei einem Wasserverbrauch von jährlich bis zu 70 m<sup>3</sup> (Mindestgebühr) erfolgt vierteljährlich die Vorschreibung je eines Viertels der Bereitstellungsgebühr (jeweils 17,5 m<sup>3</sup>).
- (3) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. Nr. 140/2021.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 29. Feber 2016, Zl.: 3-851-18-HID-2016, über die Ausschreibung von Kanalgebühren, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Glanznig

Der GV stellte in seiner Sitzung vom 19.10.2021 den **mehrheitlichen Antrag** an den GR, dieser möge der Änderung der Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See ab dem Haushaltsjahr 2021 (Stichtag 01.01.2022) **zustimmen**.

Es ergeben sich keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt, daher erfolgt die Abstimmung durch **den Bürgermeister** welche eine **mehrheitliche Zustimmung** hinsichtlich der Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See ab dem Haushaltsjahr 2022 (Stichtag 01.01.2022) ergibt.

Pkt. 3 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der Elternbeiträge für die schulische Tagesbetreuung ab dem Schuljahr 2021/2022**

Zu diesem Tagesordnungspunkt teilt **Frau Auer** über Ersuchen des Vorsitzenden mit, dass es bei den Tarifen zur schulischen Tagesbetreuung geringfügige Änderungen gibt, die mit 01.09.2021 rückwirkend in Kraft treten und erläutert den nachfolgenden

**Amtsvortrag**

Folgender VO-Entwurf v. 3.8.2021 liegt zur Beschlussfassung vor, wobei angemerkt wird, dass der Betreuungsbeitrag um jew. € 1,- gegenüber dem Vorjahr erhöht wurde. Der Essensbeitrag wurde von Seiten der KinderneSt gem. GmbH. um € 1,- bzw. 2,-/Umfang gegenüber 2020/2021 erhöht. Der Bastelbeitrag ist gleich geblieben.

Hier zum Vergleich der bisherige Elternbeitrag für das Schuljahr 2020/2021:

Betreuungsumfang nach Tagen	Anteil Betreuungsbeitrag	Anteil Bastelbeitrag		Anteil Essensbeitrag	Gesamtbetrag inkl. Betreuungs-, Essens- und Bastelbeitrag
5 Tage	75,00	4,00	<b>79,00</b>	66,00	<b>145,00</b>
4 Tage	61,00	4,00	<b>65,00</b>	53,00	<b>118,00</b>
3 Tage	46,00	3,00	<b>49,00</b>	40,00	<b>89,00</b>
2 Tage	32,00	3,00	<b>35,00</b>	27,00	<b>62,00</b>
1 Tag	25,00	2,00	<b>27,00</b>	15,00	<b>42,00</b>

**TARIFORDNUNG**  
**Entwurf v. 3.8.2021**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. v. ...., Zl.: 3-250-62-2021-AUD, mit welcher u.a. die Tarife für die schulische Tagesbetreuung festgelegt werden

Auf Grundlage des § 5, Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/2021, in Verbindung mit § 68, Abs. 1a des Ktn. Schulgesetzes (K-SchG) i.d.g.F. wird verordnet:

## §1

### Öffnungszeiten

- 1) Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen geöffnet.
- 2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

## § 2

### An-/Abmeldung

- 1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- 2) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.
- 3) Der von den Eltern zu Beginn des Schuljahres gewählte Betreuungsumfang kann aus administrativ-organisatorischen Gründen nur zum Ende des ersten Semesters für das zweite Semester geändert werden.

## § 3

### Berechnung des Kostenbeitrages

- 1) Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:  
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Darauf ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.
- 2) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
- 3) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiterverrechnet werden.

## § 4

### Elternbeitrag / Essensbeitrag

- 1) Eltern haben einen monatl. Kostenbeitrag (Elternbeitrag) und einen monatl. Essensbeitrag bzw. Bastelbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- 2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gem. § 74 K-SchG.
- 3) Der monatliche Kostenbeitrag (Elternbeitrag) und der Essensbeitrag bzw. Bastelbeitrag für die schulische Tagesbetreuung werden wie folgt festgesetzt (Euro-Beträge):

Betreuungsumfang nach Tagen	Anteil Betreuungsbeitrag	Anteil Bastelbeitrag		Anteil Essensbeitrag	Gesamtbetrag inkl. Betreuungs-, Essens- und Bastelbeitrag
5 Tage	76,00	4,00	<b>80,00</b>	68,00	<b>148,00</b>
4 Tage	62,00	4,00	<b>66,00</b>	55,00	<b>121,00</b>
3 Tage	47,00	3,00	<b>50,00</b>	42,00	<b>92,00</b>
2 Tage	33,00	3,00	<b>36,00</b>	28,00	<b>64,00</b>
1 Tag	26,00	2,00	<b>28,00</b>	16,00	<b>44,00</b>

- 4) Alle Beträge berechnen sich inkl. Umsatzsteuer.
- 5) Die Beiträge (Betreuungs-, Bastel- und Essensbeiträge) werden i.A. der Gemeinde über die Kindernest gem. GmbH. – die mit der Freizeitbetreuung beauftragt wurde – abgerechnet.



- 6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.
- 7) In einem begründeten und nachgewiesenen Anlassfall kann bei der Gemeinde (Sozialamt) um diesbezügliche finanzielle Unterstützung angesucht werden.

## § 5 Sonstige Beiträge

Veranstaltungsbeitrag:

Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen (Kindernest gem. GmbH.) eingehoben.

## § 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Tarifordnung tritt mit 1.9.2021 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. vom 28.12.2020, Zl.: 3-250-260-2020-AUD, mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung festgelegt wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Klaus Glanznig

Demzufolge stellt der Gemeindevorstand in seiner Sitzung v. 11.8.2021 den **einstimmigen Antrag** an den Gemeinderat, dieser möge die gegenständliche Tarifordnung beschließen.

---

Es ergeben sich hierzu keine Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** den db. Antrag des Gemeindevorstandes zur Abstimmung und ergibt diese die **einstimmige Annahme** durch den Gemeinderat.

Pkt. 4 der Tagesordnung:

### **Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Friedhofs- und Urnenstättenordnung**

**Der Vorsitzende** führt dazu einleitend aus, dass aufgrund eines OGH-Urteils eine neue Verordnung erlassen werden muss. Der Grund für dieses OGH-Urteil war ein Anlassfall aus unserer Gemeinde und hat dieses Urteil Auswirkungen auf gesamt Österreich.

**Frau Auer** teilt dazu über Ersuchen des Bürgermeisters mit, dass die Änderungen sich vor allem auf den Winterdienst beziehen, und erläutert die Details anhand des nachstehenden Amtsvortrages, der allen Gemeinderatsmitgliedern vorliegt.

### **Amtsvortrag**

Aufgrund des bekannten und in den Medien veröffentlichten **Urteils des Obersten Gerichtshofes (Winterdienst)** muss unsere Friedhofs- und Urnenstättenordnung v. 16.9.2020 geändert werden, **wobei in die Erstellung der neuen Friedhofsordnung für die beiden Gemeindefriedhöfe RA Mag. Alexander Jelly eingebunden war**, der die Gemeinde im db. Rechtsstreit auch vertreten hat. **Die Änderungen beziehen sich vor allem auf die nunmehr gegebenen Notwendigkeiten hinsichtlich des Winterdienstes in unseren beiden Gemeindefriedhöfen.**

Der u.a. Entwurf der Friedhofsordnung **wurde bereits am 19.10.2021** zur direkten Vorbegutachtung an die zuständige Abt. 5 des Amtes der Ktn. Landesregierung übermittelt und ergeht lt. Telefonat v. 11.11.2021 (Mag. Gloria Döpfer, Sachgebietsleiterin der Abt. 5) in Kürze, voraussichtlich noch in der

45. KW, die db. schriftliche Stellungnahme des Landes an die Gemeinde, wobei grundlegendes Einverständnis telef. signalisiert wurde.

Demzufolge liegt der nachstehende VO-Entwurf zur Beschlussfassung vor:

**FRIEDHOFS- und URNENSTÄTTENORDNUNG  
für die Gemeindefriedhöfe  
in Treffen und Sattendorf**

**2. Entwurf v. 7.10.2021 (gem. Besprechung v. 4.10.2021)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See hat in seiner Sitzung v. ...., Az.: 3-817-65-AUD-2021, gemäß § 26, Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG), LGBl.Nr. 61/1971 i.d.F. LGBl. Nr. 61/2019 für die **Gemeindefriedhöfe in Treffen und Sattendorf** die nachfolgende Friedhofs- und Urnenstättenordnung erlassen, wobei sämtliche geschlechtsspezifische Ausdrücke beidergeschlechtlich zu verstehen sind

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Die Friedhöfe sind Eigentum der Marktgemeinde Treffen a. O. und umfassen die Grundstücke Parz. Nr. 718/1, KG Treffen (Gemeindefriedhof Treffen) und 564/2, KG Sattendorf (Gemeindefriedhof Sattendorf). Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die vor dem Tode in der Marktgemeinde Treffen a. O. ihren ständigen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten, sowie jener Personen, die ein Anrecht auf Belegung eines Grabes durch Erwerb des Nutzungsrechtes haben. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es der besonderen Genehmigung bzw. Zustimmung des Bürgermeisters.
2. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Marktgemeinde Treffen a. O., d. h. es bestehen an ihnen nur Nutzungsrechte nach dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung.
3. Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde. Sie hat für einen geordneten Betrieb zu sorgen und die Erhaltung aller baulichen und gärtnerischen Anlagen zu beaufsichtigen.
4. **Winterdienst:**
  - a) **Gemeindefriedhof Treffen**  
Der Winterdienst auf dem Gemeindefriedhof Treffen erfolgt grundsätzlich anlassbezogen, also unmittelbar (1 Stunde) vor Aufbahrungen bzw. Bestattungen und Begräbnisfeierlichkeiten, ansonsten jedoch nur jeweils Freitag und Samstag und zwar in der Form, dass die Arbeiten (Räumung und allenfalls Streuung) bis 09.00 Uhr abgeschlossen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach 09.00 Uhr kein weiterer laufender Winterdienst mehr erfolgt.

**b) Gemeindefriedhof Sattendorf**

Der Winterdienst auf dem Gemeindefriedhof Sattendorf erfolgt grundsätzlich anlassbezogen, also unmittelbar (1 Stunde) vor Aufbahrungen bzw. Bestattungen und Begräbnisfeierlichkeiten, ansonsten jedoch nur jeweils Freitag und Samstag und zwar in der Form, dass die Arbeiten (Räumung und allenfalls Streuung) bis 12.00 Uhr abgeschlossen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach 12.00 Uhr kein weiterer laufender Winterdienst mehr erfolgt.

**Bestimmungen für beide Gemeindefriedhöfe**

- c) **An Sonntagen findet grundsätzlich kein Winterdienst statt, es sei denn, der Sonntag fällt auf folgende (Feier-)Tage: Allerseelen, Allerheiligen, Weihnachtstag (Heiliger Abend – 24.12.), Christtag, Stefanitag. Weiters wird auch der Ostersonntag in diese Bestimmung mitaufgenommen. An den genannten Feiertagen erfolgt der Winterdienst auf den einzelnen Friedhöfen gemäß Punkt 4 lit.a (Gemeindefriedhof Treffen) bzw. gemäß Punkt 4 lit.b (Gemeindefriedhof Sattendorf).**

- d) Weiters behält sich die Gemeinde vor, den Friedhof bei entsprechenden Witterungslagen tageweise oder auch länger zur Gänze zu sperren, sofern es ihr aufgrund der vorhandenen finanziellen und arbeitstechnischen Ressourcen weder technisch möglich noch budgetär zumutbar ist, den Winterdienst in einem kürzeren Zeitraum durchzuführen, dies insbesondere unter Berücksichtigung der sonstigen, für die Gemeinde bestehenden Verpflichtungen zur Erbringung des Winterdienstes (beispielsweise vor Schulen, Kindergärten etc.).
  - e) Der Winterdienst, der durch die Gemeinde verrichtet wird, betrifft nur den Vorplatz der jeweiligen Aufbahrungshalle, die Zu- und Abgänge zur Aufbahrungshalle sowie die Hauptverbindungswege innerhalb des Friedhofes, wie sie auf dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellenden Plan gekennzeichnet sind.
  - f) Der Winterdienst (Schneeräumung und/oder Streuung) im Bereich unmittelbar vor den Grabstätten auf den einzelnen Zugangswegen obliegt dem jeweiligen (Grab)-Nutzungsberechtigten selbst.
  - g) Die ggst., unter Pkt. 1, Zif. 4 vorzit. Bestimmungen (Winterdienst) werden im Friedhofsbereich (neben der allgemeinen VO-Kundmachung) allgemein zugänglich kundgemacht.
5. Die Friedhöfe sind rund um die Uhr allgemein zugänglich, **sofern nicht aufgrund von Notwendigkeiten aus dem Winterdienst (Punkt I. Zif. 4) eine Einschränkung notwendig ist.** Die Eingangstore sind jedoch jeweils zu schließen
  6. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen dazu legitimierter Aufsichtsorgane (Gemeindeverwaltung, Bauhof) ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht den Friedhof betreten.
  7. Die Mitnahme von Tieren in den Friedhofsbereich wird grundsätzlich untersagt, wobei von diesem Verbot Assistenz- und Therapiebegleithunde ausgenommen sind.

## II. GRABSTÄTTEN

1. Die Grabstätten werden im Sinne des jeweiligen Planes (Gräber, Urnennischen, Urnenstelen, Urnenerdgräber, Baumbestattungen), der mit der Lage der Grabstätten in der Natur übereinstimmt, eingeteilt.
2. Der Kategorie nach werden unterschieden:
  - a) **Einzelgräber**
  - b) **Doppelgräber**
  - c) **Familiengräber (Doppelgrab + Einzelgrab)**
  - d) **Urnennischen (vorhandene Urnenmauer/Doppelurnennische)**
  - e) **Urnensstelen (4-modulig)**
  - f) **Urnengräber 80 x 80 cm** (kleine Erdgräber für Urnen mit 2-moduliger Stele oder kleinem Grabstein)
  - g) **Natur- bzw. Baumbestattung**
  - h) **Sammelurnengrab (Baumbestattung)**
3. Die Einzelgräber haben eine Länge von ca. 2,20 m bis ca. 2,50 (gem. Flucht) und eine Breite von ca. 1,20 m. Sie sind im Gräberplan in Übereinstimmung mit der Lage auf dem Friedhof bezeichnet und fortlaufend nummeriert. Die Grabtiefe beträgt mindestens 2,20 m.
4. Zwei Einzelgräber bilden ein Doppelgrab, ein Doppelgrab und ein Einzelgrab bilden ein Familiengrab.
5. Die Frist für eine Wiederbelegung wird mit 10 Jahren festgelegt (ausgenommen lit. g) und h) zu vorstehendem Pkt. 2).

6. Die Vergabe der Grabstätten innerhalb der Grabfelder erfolgt jeweils in der laufenden Reihe, eine freie Auswahl durch den Erwerber ist nicht möglich. Auch die in den Friedhofsreihen aufgelassenen Einzel-, Doppel- bzw. Familiengräber, die leere Felder ergeben, sind nachzubesetzen und obliegt auch diese Zuteilung der Gemeindeverwaltung.
7. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und mit deren Genehmigung bzw. Zustimmung erfolgen.
8. Die Friedhofsverwaltung führt über alle Grabstätten und deren Lage ein übersichtliches Verzeichnis, aus dem die Identität der Verfügungsberechtigten sowie der auf dem Friedhof Bestatteten einwandfrei hervorgeht.
9. Urnengrabstätten:  
Für Urnenbeisetzungen stehen zur Verfügung:
  - a) sämtliche Arten von Gräbern (Einzel-, Doppel- oder Familiengräber)
  - b) besondere Urnennischen (Urnenmauer), wobei in den vorhandenen Urnennischen mindestens jeweils 2 Urnen (je nach Größe) beigesetzt werden können.
  - c) Urnenstelen  
4-modulig (Familienurnenstelen bzw. einzeln zu vergebende Module)
  - d) Urnengräber (80 x 80 cm) mit 2-moduligen Stelen oder kleinem Grabstein (Beisetzung im Urnenerdgrab und/oder 2-moduliger Urnenstele)
  - e) Naturbestattungsanlage / Baumbestattung
  - f) Sammelurnengrab (Baumbestattung)
10. Die Beisetzung der Urnen kann obererdig oder untererdig erfolgen.  
Die Art der Ausgestaltung der obererdigen Beisetzung unterliegt der Genehmigung bzw. Zustimmung der Gemeinde. Die untererdige Beisetzung hat in einer Tiefe von mindestens 50 cm zu erfolgen, **wobei in Erdgräbern ausschließlich Bio-Urnen, die biologisch abbaubar sind und sich nach einem gewissen Zeitraum zersetzen, beigelegt werden dürfen.**
11. Naturbestattungsanlage / Baumbestattung  
Die Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See beabsichtigt, einen definierten Teil der Parz. 718/1, KG 75450 Treffen, zum Zweck der Errichtung und des Betriebs einer Naturbestattungsanlage / Baumbestattung mittels vertraglicher Vereinbarung einem dazu berechtigten Unternehmen zu überlassen. Dieses Grundstück ist Teil des bestehenden Ortsfriedhofs Treffen, ist derzeit noch eine Grünfläche und mit der Widmung „Friedhof“ versehen. In der Folge wird auf diesem, im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstück eine Naturbestattungsanlage / Baumbestattung durch das berechnigte Unternehmen errichtet und betrieben.
12. Sammelurnengrab
  - a) Teil dieser unter gem. Pkt. 11 angeführten Naturbestattungsanlage ist das vom zuständigen Unternehmen gemäß der noch zu schließenden Vereinbarung anzulegende Sammelurnengrab (Baumbestattung).
  - b) Gem. § 26, Abs. 3, lit. i) des Kärntner Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 61/1971 i.d.F. LGBl. Nr. 61/2019 werden in diesem Sammelurnengrab Leichenreste bzw. Aschenreste (Urnen) aus aufgelassenen Gräbern (ausgenommen Biournen), Nischen und Stelen nach Ablauf des Benützungsrechtes und bei Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage beigesetzt bzw. sind diese vor Beisetzung seitens der zuständigen Bestattung in auflösbare Urnenbehältnisse (Biourne) umzufüllen.
  - c) Das heisst, dass nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes Leichenreste und Aschenreste (Urnen), sofern sie der bisher Benützungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen oder beerdigen lässt oder innerhalb dieser Frist kein Rechtsnachfolger ermittelt werden kann, vom Rechtsträger der Bestattungsanlage in diesem Gemeinschaftsgrab beerdigt oder beigesetzt werden kann. Der Rechtsträger hat den Benützungsberechtigten in einer Mitteilung nach § 26, Abs. 5 des Kärntner Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 61/1971 i.d.F. LGBl. Nr. 61/2019 auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.
  - d) Sozialbestattungen

Dieses Sammelurnengrab ist für Sozialbestattungen (Urnenbeisetzung mit Bio-Urnen) ebenso vorgesehen.

### III. NUTZUNGSRECHT

1. Das Nutzungsrecht einer Grabstätte wird durch den Erlag der jeweiligen Gebühr, die vom Gemeinderat festgelegt wird (Friedhofsgebührenverordnung) bzw. auf ausdrücklichem Wunsch des Nutzungsberechtigten mit Unterfertigung einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung **für 10 Jahre** erworben.
2. Über die erfolgte Einzahlung der Gebühr erhält der Nutzungsberechtigte einen Beleg. Das Nutzungsrecht kann nur von einer physischen Person erworben werden und ist unveräußerlich.
3. Mit dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das erworbene Nutzungsrecht auf einen Erbberechtigten über. **Es erlischt, wenn nicht binnen Monatsfrist vor Ablauf der bezahlten Nutzungsdekade, das Nutzungsrecht für weitere 10 Jahre mit der Entrichtung des zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes verlängert wird.**
4. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann abgelehnt werden, wenn während des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle in einem verwahrlosten Zustand belassen wurde.
5. Das Nutzungsrecht an den Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder gepflegt werden. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag auf der Friedhofstafel.
6. Der Erwerb des Nutzungsrechtes für Einzel-, Doppel- und Familiengräber im Vorverkaufswege ist grundsätzlich aber nur insoweit und nur so lange möglich, als hierdurch die ordnungsgemäße Belegung der Grabstätten auf lange Sicht nicht beeinträchtigt wird.
7. Einzel-, Doppel- und Familiengrabstellen, die im Vorverkaufswege erworben werden, sind innerhalb eines halben Jahres zumindest mit einer Grabeinfassung zu versehen, die Grabfläche ist entsprechend zu pflegen.
8. Der Erwerb des Nutzungsrechtes für Urnennischen im Reservierungswege ist nicht möglich. Urnennischen, die bisher im Vorverkaufswege erworben wurden (bestehende Urnenmauern), sind mit einer Grabplatte (Naturstein) zu schließen.
9. Familienurnenstelen können im Vorverkaufswege reserviert werden, wobei die ganze 4-modulige Urnenstelle binnen einem Monat nach Reservierung aufzustellen ist.
10. Einzelne Stelenmodule können nicht reserviert werden und sind nur im Anlassfall zu vergeben, das gilt auch für Urnengräber.
11. Familienurnenstelen bzw. einzelne Stelenmodule sind vom Verfügungsberechtigten selbst anzukaufen.
12. Die Gebühren werden binnen einem Monat ab Reservierung bzw. Vorverkauf fällig.
- 13.

### IV. PFLEGE DER GRÄBER

1. Die Gräber sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und so lange das Nutzungsrecht besteht, ordnungsgemäß und den örtlichen Gepflogenheiten entsprechend instand zu halten.
2. Der Größe des Modules angepasste Gravuren auf den einzelnen Stelenmodulen sind erlaubt.
3. Für die Urnenstelen werden folgende Farben festgesetzt:

Paradiso und Orion (abwechselnd) bzw. eine diesen beiden Farben gleichkommende Farbe mit etwaig anders lautendem Namen.

Festgehalten wird, dass jede Stele (bzw. alle Module einer Stele) einheitlich färbig zu gestalten ist.

4. Urnengräber (Bereich vor Urnenstelen) sind einzufassen und mit einem kleinen Grabstein oder mit einer 2-moduligen Stele zu versehen.
5. Kränze und verwelkte Blumen sind innerhalb eines Monats nach dem Begräbnis in die hierfür vorgesehenen Behältnisse zu schaffen oder auf andere Weise zu beseitigen.
6. Bei jenen Grabstätten, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, müssen die Grabsteine bzw. Stelen (auch Kreuze, Tafeln u.dgl.) innerhalb von drei Monaten vom bisherigen Nutzungsberechtigten oder auf seine Kosten entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Entfernung der Grabsteine, Stelen, Kreuze, Tafeln u.dgl. von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten ersatzweise veranlasst werden.
7. Urnenstelen:  
Das Anbringen von Blumenhalterungen o.ä. ist nicht erlaubt. Des Weiteren ist bei 4-moduligen Urnenstelen keine Bepflanzung bzw. das Ablegen von größeren Blumenmengen bzw. -sträußen erlaubt und dürfen diese auf Anordnung der Friedhofsverwaltung vom Bauhof ohne Anrecht auf Entschädigung entfernt werden.  
Das Aufstellen eines der Größe der Urnenstelle angepassten gemeinschaftlichen Kerzenhauses ist möglich.

## **V. FORM DER GRABMÄLER**

1. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff so gestaltet sein, dass es sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einordnet.
2. An Werkstoffen sollen verwendet werden:  
Stein, Holz, Eisen, Bronze.  
Grundsätzlich ausgeschlossen sind:
  - a) Glas und Porzellan
  - b) Kunststoff
3. Bei Steinen bzw. Einfriedungen sind die sichtbaren Sockel der Grabeinfassung anzupassen. Der Sockel darf nicht mehr als 10 cm über den Boden reichen.
4. Die Grabhügel sind, sofern witterungsbedingt möglich, innerhalb von drei Monaten nach der Beisetzung zu planieren und die so gewonnene Fläche mit bodendeckenden und rasenbildenden Pflanzen zu befestigen.
5. Die Höhe der Grabzeichen wie Kreuze, Grabsteine und dgl. darf ein Höchstmaß von 1,20 m über den Erdboden nicht übersteigen.
6. Bei der Anbringung von Grabplatten oder Erinnerungstafeln vor den Urnennischen ist darauf zu achten, dass diese in einheitlicher Größe angebracht werden.
7. Ohne Genehmigung errichtete oder dieser nicht entsprechende bauliche oder gärtnerische Anlagen können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

## **VI. BEPFLANZUNGEN**

1. Im Sinne eines gepflegten Gesamteindrucks in den Gemeindefriedhöfen wird auf eine ortsübliche und somit einheitliche Bepflanzung der Anlagen Wert gelegt, ist aber nicht verpflichtend.
2. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern durch die einzelnen Nutzungsberechtigten kann nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung erfolgen.
3. Die Verwendung bodenbedeckender oder rasenbildender Pflanzen wie Gras, Efeu, Immergrün, u.dgl. für die Abdeckung der Grabstätten ist zu bevorzugen.

4. Gefäße zum Frischhalten von Schnittblumen müssen von ansprechender Form sein. Störend wirkende Gefäße wie Konservenbüchsen oder unschön wirkende Behältnisse sind nicht zulässig und dürfen von der Friedhofsverwaltung ohne Anspruch auf Entschädigung entfernt werden.
5. Bänke oder Stühle dürfen auf oder neben Grabstätten nicht aufgestellt werden.

## **VII. BENÜTZUNG DES FRIEDHOFSGEBÄUDES und INFRASTRUKTUR**

1. Das Friedhofsgebäude gliedert sich in:
  - a) Aufbahrungshalle
  - b) Geräteraum
2. Die Aufbahrungshalle steht für Aufbahrungen und die jeweiligen Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung und wird auf die unter Pkt. 1 / 4 ausgeführten Bestimmungen nochmals ausdrücklich hingewiesen.
3. Jede Aufbahrung am Friedhofsgelände hat ausnahmslos in der Aufbahrungshalle zu erfolgen.
4. Das zuständige Bestattungsunternehmen ist in allen Fällen für die Einsargung und Aufbahrung des Leichnams zuständig.
5. Für die Abstellung von KFZ (für den Besuch des Friedhofs, Begräbnisfeierlichkeiten udgl.) steht anschließend zum Friedhofsgebäude ein Parkplatz mit einer der Friedhofsgröße entsprechenden Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung.

## **VIII. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

1. Der vom beigezogenen Arzt (Totenbeschauer) auszustellende Totenbeschauschein bzw. die Anzeige darüber ist unverzüglich dem Standesbeamten vorzulegen.
2. Verstorbene dürfen erst nach vorausgegangener Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden, es sei denn, dass der beschauende Arzt eine Beerdigung vor dieser Frist anordnet.
3. Für die Urnenbestattung gelten besondere Vorschriften.

## **IX. EXHUMIERUNG UND ÜBERFÜHRUNG**

1. Eine Exhumierung ist nur zum Zwecke der Umbettung, der nachträglichen Feuerbestattung oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften möglich und bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters.
2. Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Urnennischen sowie die Beisetzung und Exhumierung ist nur durch das Bestattungsunternehmen im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung gestattet.
- 3.

## **X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

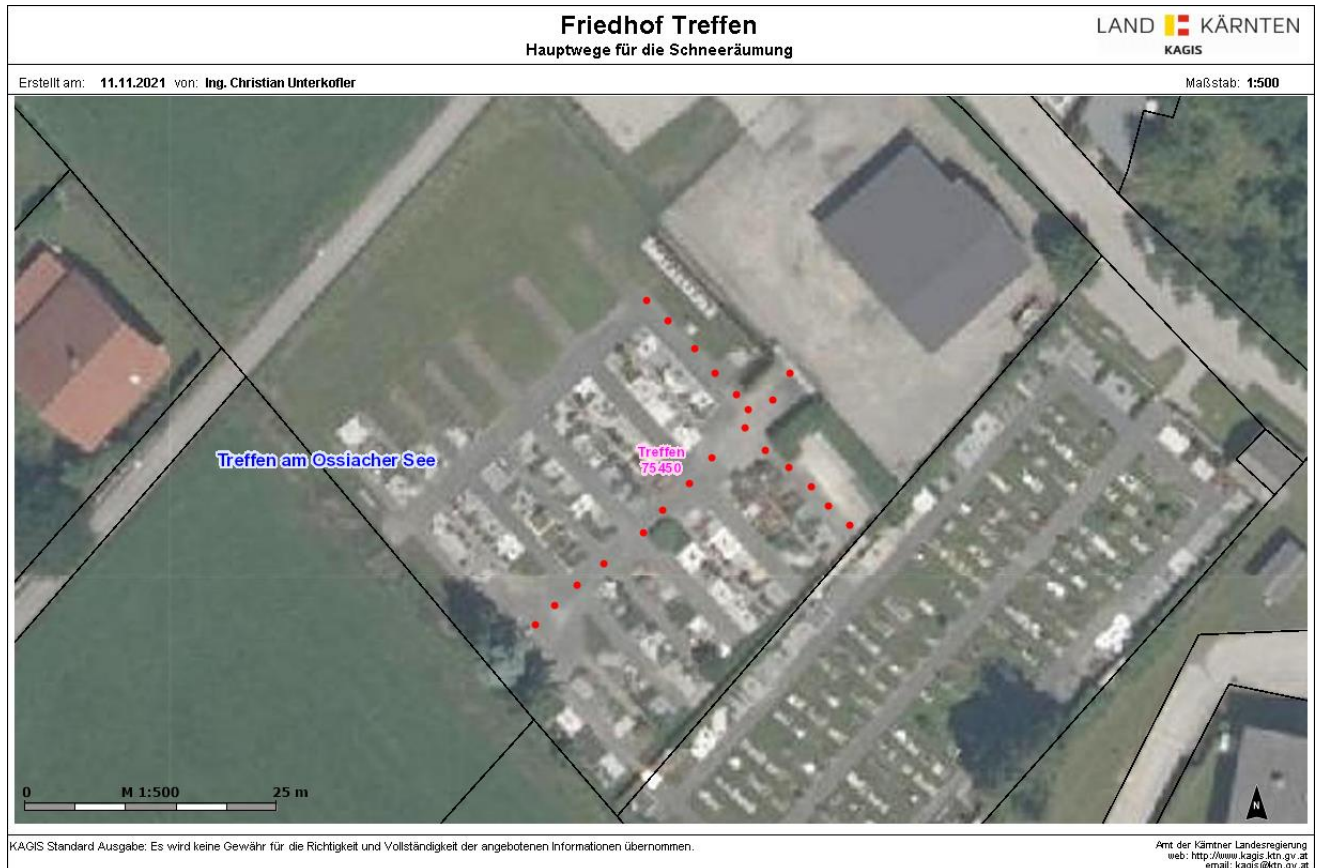
1. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.
2. Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden nach § 29 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, (Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG), LGBl.Nr. 61/71 i.d.F. LGBl. Nr. 61/2019 geahndet.
3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. v. 16.9.2020, Az.: 3-817-4-AUD-2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Klaus Glanznig

Angeschlagen am: .....  
Abgenommen am: .....

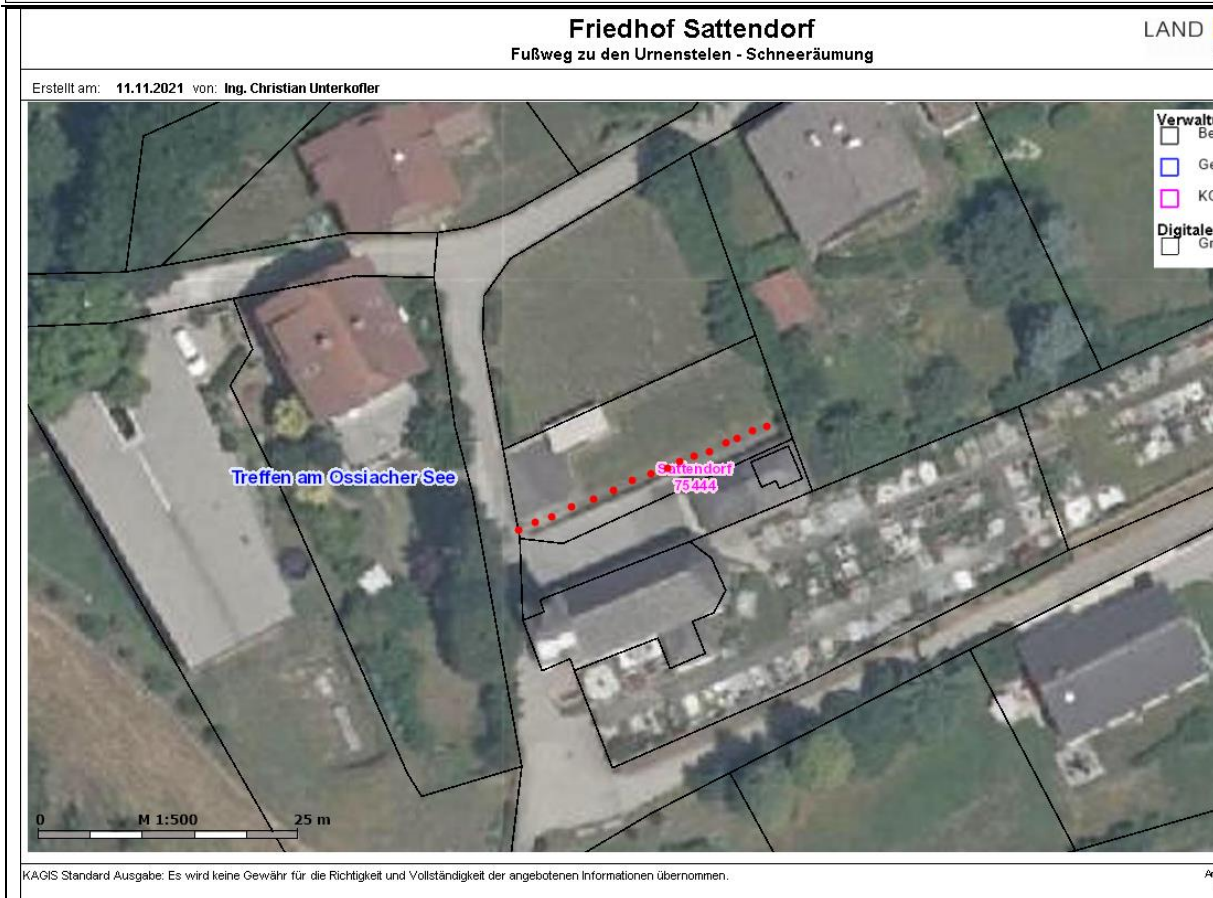
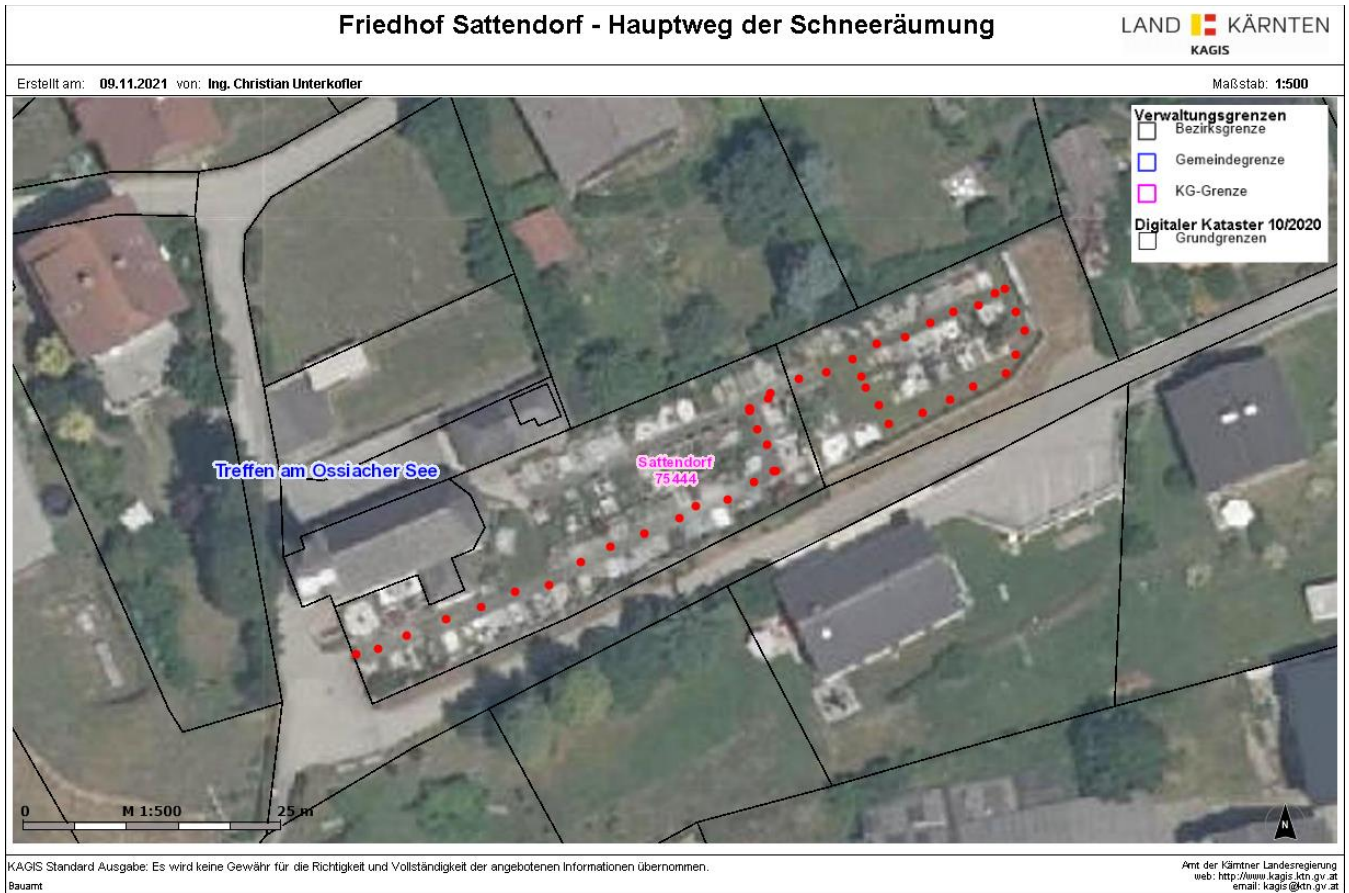
Anlagen:  
Friedhofspläne

**- Treffen:**





**- Sattendorf:**



Dem diesbezüglichen VO-Entwurf hat der Gemeindevorstand im Wege eines Umlaufbeschlusses (unterfertigt am 12. bzw. 15.11.2021) **einhellig zugestimmt** und ergeht somit der **einstimmige Antrag** an den Gemeinderat, dieser möge die ggst. Friedhofs- und Urnenstättenordnung beschließen.

**Der Bürgermeister** hält fest, dass ihm der Friedhofsbetrieb ein großes Anliegen ist und natürlich die Möglichkeit des Friedhofsbesuches gewährleistet sein sollte.

Es ergeben sich keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen und lässt **der Vorsitzende** über den db. einstimmigen Antrag des Gemeindevorstandes (lt. Umlaufbeschluss vom 12. bzw. 15.11.2021) abstimmen. Der Gemeinderat tritt diesem **einstimmig bei**.

Pkt. 5 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung mit der röm.-kath. Pfarre Sattendorf (Winterdienst Friedhof Sattendorf)**

Einleitend zu diesem Tagesordnungspunkt informiert **der Vorsitzende** über die notwendige Zusammenarbeit mit der Pfarre Sattendorf, wobei es hier vor allem um den Winterdienst geht. Auch hier gab es sehr viele Gespräche mit RA Mag. Jelly sowie Vertretern der Pfarre Sattendorf. Alle wesentlichen Inhaltspunkte der Vereinbarung sind im nachstehenden Amtsvortrag ersichtlich und werden diese vom **Bürgermeister** erläutert.

### **Amtsvortrag**

Der größte Teil des gesamten Friedhofes Sattendorf, nämlich das Gst. 231/6, wird durch die röm.-kath. Pfarre Sattendorf betrieben. Die Gemeinde hat „normale Gräber“ nur am Gst. 231/11. Dieses Grundstück ist aber nur zu erreichen, wenn man den gesamten katholischen Friedhof durchquert.

Das Gst. 119 gehört der Gemeinde. Dort befindet sich die Aufbahnhalle. Diese Aufbahnhalle wird jedoch sowohl für Begräbnisse, die am Gemeindefriedhof als auch für jene, die am Pfarrfriedhof stattfinden, genutzt.

Hinsichtlich des Gst. 231/11 ist noch festzuhalten, dass einen eigenen Zugangsbereich für diesen Friedhofsteil zu schaffen technisch unmöglich ist, zumal das Grundstück weit über Straßenniveau liegt und zur Straße hin mit einer Mauer abgegrenzt ist (2 m hohe Mauer).

**Demzufolge ist der Gemeindefriedhof Sattendorf nur über den katholischen Friedhof in Sattendorf erreichbar und müsste der Winterdienst „in Einem“ vonstatten gehen. Die Vertreter der Pfarre Sattendorf sind mit dem Anliegen an die Gemeinde herangetreten, eine Vereinbarung hinsichtlich des Winterdienstes zu schließen, d.h. der Winterdienst soll durch Mitarbeiter des Bauhofes durchgeführt werden.**

**Nunmehr liegt folgender, von RA Mag. Alexander Jelly erstellter Vereinbarungsentwurf vor:**

*Vereinbarung über die Durchführung des Winterdienstes am röm. kath. Pfarrfriedhof Sattendorf*

abgeschlossen zwischen

**Marktgemeinde Treffen vertreten durch den Bürgermeister Klaus Glanznig; Marktplatz 2, 9521 Treffen**

- im Folgenden kurz Marktgemeinde genannt - einerseits und

**Römisch-Katholischen Pfarrkirche Sattendorf; 10. Oktoberstraße 5, 9551 Bodensdorf; vertreten durch den Pfarrer Mag. Gabor Köbli**

- im Folgenden kurz Pfarre genannt - andererseits, wie folgt:

## *Präambel*

Sowohl die Marktgemeinde als auch die Pfarre unterhalten im Bereich der Kirche zu Sattendorf Friedhöfe. Der von der Pfarre betriebene Friedhof liegt auf Grundstück 231/6 der KG 75444 Sattendorf, während der von der Gemeinde betriebene Friedhof am Grundstück 231/11 derselben KG liegt.

Der von der Marktgemeinde betriebene Friedhof ist für Besucher nur über das vorgenannte Grundstück der Pfarre zu erreichen. Zur genauen Situierung der jeweiligen Friedhöfe wird auf die beigefügte, einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildende planliche Darstellung (Auszug aus dem KAGIS) verwiesen.

Bisher wurde von den Parteien die Schneeräumung auf den von ihnen betriebenen Friedhöfen jeweils selbst durchgeführt. Die Parteien sind nunmehr übereingekommen, dass auch der Winterdienst auf dem Friedhof der Pfarre durch die Marktgemeinde durchgeführt wird.

### *1.*

Die Marktgemeinde übernimmt den Winterdienst in der Form wie er in dieser Vereinbarung definiert wird auf dem von der Pfarre betriebenen Friedhof ab 01.11.2021.

Betreut werden von der Gemeinde dabei jedoch nur jene Flächen, wie sie in der obgenannten planlichen Darstellung rot gepunktet eingezeichnet sind, das heißt lediglich der „Hauptweg“, der den Friedhof der Pfarre durchquert.

Nicht übernommen wird von der Marktgemeinde der Winterdienst sofern es Flächen betrifft die außerhalb dieses Hauptweges liegen, sohin beispielsweise die Wegflächen, welche ausgehend vom Hauptweg den Zugang zu den einzelnen Grabstätten ermöglichen.

### *2.*

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Erbringung des Winterdienstes ist zeitlich begrenzt. Die Gemeinde ist lediglich verpflichtet im Bedarfsfall die Schneeräumung jeweils an Freitagen und Samstagen durchzuführen und zwar in der Form, dass bis 12 Uhr mittags der genannten Tage die Winterdienstarbeiten abgeschlossen sind. Nach 12 Uhr mittags wird kein weiterer Winterdienst mehr durchgeführt und zwar unabhängig von der Witterung.

An Sonn- und Feiertagen erfolgt grundsätzlich kein Winterdienst, es sei denn, die Sonntage fallen auf folgende (Feier-) Tage: Allerseelen, Allerheiligen, Weihnachtstag (Heiliger Abend 24.12.), Christtag, Stefanitag.

Weiters wird auch an Ostersonntagen der Winterdienst durchgeführt.

An den genannten Ausnahmetagen erfolgt der Winterdienst im gleichen Ausmaß wie ansonsten für Freitag und Samstag vereinbart.

### *3.*

Zusätzlich zu den turnusmäßig durchzuführenden Winterdiensten wird die Gemeinde anlassbezogenen Winterdienst erbringen (eine Stunde vor den Anlässen), wobei unter Anlässen Begräbnisse, Aufbahrungen und sonstige Bestattungsfeierlichkeiten verstanden werden. Derartige Anlässe sind von der Pfarre Sattendorf der Gemeinde binnen 48 Stunden vorab per E-Mail anzukündigen und zwar unter den E-Mail-Adressen [dagmar.auer@ktn.gde.at](mailto:dagmar.auer@ktn.gde.at) sowie [treffen@ktn.gde.at](mailto:treffen@ktn.gde.at) . Sofern die Ankündigung derartiger Anlässe nicht spätestens 48 Stunden vor ihrem Beginn der Gemeinde bekanntgegeben werden, ist die Gemeinde nicht verpflichtet den Winterdienst anlassbezogen zu erbringen.

Weiters wird festgehalten, dass sonntags von der Gemeinde anlassbezogen kein Winterdienst zu erbringen ist.

### *4.*

Der Marktgemeinde wird das Recht eingeräumt bei entsprechenden Witterungslagen (starke Niederschläge etc.) die von ihr an sich zu erbringenden Winterdienste nicht durchzuführen und zwar dann, wenn durch die Durchführung des Winterdienstes am Pfarrfriedhof Winterdienstverpflichtungen der Gemeinde, denen Priorität zukommt (beispielsweise die Erbringung des Winterdienstes vor Schulden, Kindergärten, öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Straßen etc.), gefährdet wird. Eine derartige Gefährdung ergibt sich daraus, dass der Marktgemeinde nur begrenzte finanzielle und arbeitstechnische Ressourcen zur Verfügung stehen und die Gemeinde nicht verpflichtet ist, ihre Ressourcen, insbesondere die maschinelle oder personelle Ausstattung, aufgrund dieser Vereinbarung und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen aufzustocken.

Jedenfalls ist die Gemeinde berechtigt den Winterdienst nicht zu erbringen, wenn vor jenem Zeitpunkt, an welchem die Gemeinde an und für sich den Winterdienst zu erbringen hätte, innerhalb von 24 Stunden 25 cm Neuschnee oder mehr gefallen sind. Die Messung der Neuschneemenge hat im Bereich des Ortszentrums Treffen zu erfolgen.

In jenen Fällen in denen die Marktgemeinde berechtigt ist den Winterdienst zu unterlassen, ist die Gemeinde verpflichtet die Pfarre umgehend über die Absage des Winterdienstes zu informieren.

In diesem Fall obliegt es der Pfarre zu entscheiden ob sie den Friedhof so lange sperrt bis der Winterdienst durch die Marktgemeinde wieder aufgenommen wird, oder aber ob sie den Winterdienst durch Dritte durchführen lässt.

## 5.

### *Ausmaß und Art des Winterdienstes*

Die Räumung hat durch die Marktgemeinde so zu erfolgen als dass eine Schneedecke so weit entfernt wird als dies maschinell möglich und tunlich ist. Eine Streuung der vom Winterdienst umfassten Flächen wird nur mit Split oder Sand durchgeführt, eine Salzstreuung ist im Hinblick auf die dadurch allenfalls gegebene Beeinträchtigung der Gräberbepflanzungen und der Grabsteine ausgeschlossen. Ein manueller Winterdienst (Schneeschaufeln) erfolgt nicht.

## 6.

### *Entgelt*

Die Pfarre verpflichtet sich für die von der Gemeinde erbrachten Winterdienste ein Entgelt auf Basis der tatsächlich erbrachten Leistungen (Regieabrechnungen) zu bezahlen.

Die Einheitspreise ergeben sich aus der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Preisliste. Die Preise behalten jeweils für ein Kalenderjahr ihre Gültigkeit.

Die Marktgemeinde wird der Pfarre jeweils in den ersten 8 Wochen eines neuen Kalenderjahres die neue für dieses Kalenderjahr geltende Preisliste übermitteln und gelten die neuen Preise von Seiten der Pfarre als akzeptiert, wenn nicht binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich widersprochen wird.

## 7.

Der gegenständliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei jedoch beiden Parteien die Möglichkeit eingeräumt wird, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, jeweils zum 30.04. und 30.07. eines jeden Jahres zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich mittels eingeschriebenem Briefes zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung reicht die fristgerechte Absendung des Kündigungsschreibens.

## 8.

### *Kontrollpflichten*

Die Pfarre nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Marktgemeinde nicht verpflichtet ist, den Zustand der vom Winterdienst betroffenen Flächen laufend zu kontrollieren, sondern ist die Marktgemeinde nur verpflichtet, den vereinbarten geräumten Zustand bis zu den vereinbarten Zeitpunkten (12 Uhr mittags) herbeizuführen.

Die weitere Kontrolle, insbesondere ob allenfalls aufgrund der Witterungslage die geräumten Flächen nach wie vor in begehbaren und benutzbaren Zustand sind, obliegt alleine der Pfarre.

Weiters wird festgehalten, dass durch diese Vereinbarung keinerlei Änderung in Ansehung der Halter- und Betreibereigenschaft des Friedhofes der Pfarre eintritt, sohin die Pfarre weiterhin gegenüber Dritten verantwortlich bleibt.

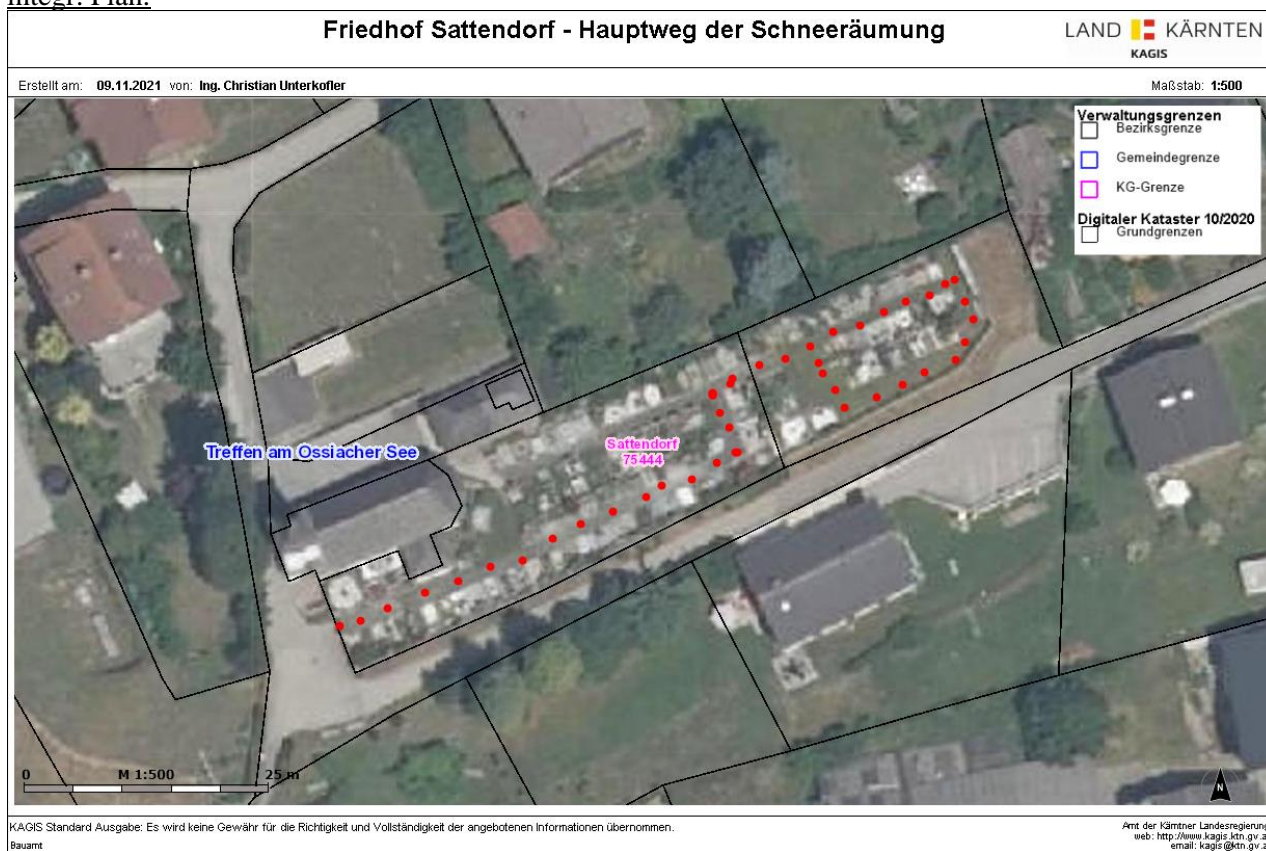
## 9.

Festgehalten wird weiters, dass es der Pfarre obliegt ihre eigene Friedhofordnung an die zukünftigen Gegebenheiten des Winterdienstes, wie sie sich aus dieser Vereinbarung ergeben, anzupassen.

Stundensätze/Preisliste 11/2021:

- 1) Schneefräse € 11,- netto/Stunde
- 2) VW Caddy € 1,50 netto /KM
- 3) Mitarbeiter € 31,20 netto/Stunde

integr. Plan:



Das schriftliche Einverständnis zur Vereinbarung liegt seit dem 10.11.2021 vor:

**Der diesbezüglichen Vereinbarung hat der Gemeindevorstand im Wege eines Umlaufbeschlusses (unterfertigt am 12. bzw. 15.11.2021) einhellig zugestimmt und ergeht somit der einstimmige**

**Antrag**  
**an den Gemeinderat, dieser möge die ggst. Vereinbarung mit der röm.-kath. Pfarre Sattendorf beschließen.**

Es ergeben sich keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** den Antrag des Gemeindevorstandes zur Abstimmung. Der Gemeinderat stimmt diesem **einstimmig** zu und beschließt somit die ggst. Vereinbarung.

Pkt. 6 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über den Beschluss einer Zusatzvereinbarung mit der BKG Bestattung Kärnten GmbH (Natur- bzw. Baumbestattungsanlage)**

**GV Ing. Mayrbrugger** bringt als zuständiger Referent den nachstehenden Amtsvortrag auszugsweise zur Kenntnis. Ergänzend dazu merkt **Frau Auer** an, dass in dieser Vereinbarung ergänzend festgelegt wurde, wer für was genau zuständig ist (Zusatzvereinbarung bzw. Nachtrag).

**Amtsvortrag**

Wie bekannt, ist die geltende Friedhofs- und Urnenstättenordnung aufgrund des Urteils des Obersten Gerichtshofes zu ändern (Winterdienst) und hat uns RA Mag. Alexander Jelly diesbezüglich beraten. In diesem Zuge wurden auch die db. Verträge von unserem Rechtsbeistand geprüft und liegt als Ergebnis nunmehr eine Zusatzvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung mit der BKG (Bestattung Kärnten GmbH.) zur Beschlussfassung vor, dies, um alle Unklarheiten zwischen den Vertragspartnern auszuschließen:

***Zusatzvereinbarung  
zur Kooperationsvereinbarung vom 16. bzw. 30.09.2020***

abgeschlossen zwischen

***Marktgemeinde Treffen vertreten durch den Bürgermeister Klaus Glanznig; Marktplatz 2, 9521 Treffen***

- im Folgenden kurz Marktgemeinde genannt - einerseits und der

***BKG Bestattung Kärnten GmbH (FN 307733z), St. Veiter Straße 31 A-9020 Klagenfurt am Wörthersee***

- im Folgenden kurz BKG genannt - andererseits, wie folgt:

***Präambel***

Mit Kooperationsvereinbarung vom 16. bzw. 30.09.2020 wurde zwischen den Parteien eine Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Naturbestattungsanlage/Baumbestattung auf dem im Eigentum der Marktgemeinde stehenden Grundstück 718/1 KG Treffen abgeschlossen.

Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung wurden auch die Rechte und Pflichten der Parteien (Punkt 7. und 8. der genannten Kooperationsvereinbarung) festgelegt. In teilweise Ergänzung der genannten Punkte wird mit dieser Zusatzvereinbarung festgelegt, wie der Winterdienst und die Wegerhaltung im Bereich der Naturbestattungsanlage geregelt wird.

***1.***

***Winterdienst***

In der Kooperationsvereinbarung (in Punkt 7.1) ist festgehalten, dass die BKG für einen geordneten Betrieb Sorge zu tragen hat. Weiters ist in Punkt 7.8 festgelegt, dass die BKG auch dafür Sorge zu tragen hat, dass die begehbaren Flächen in einem einwandfreien Zustand erhalten bleiben.

In Punkt 8. ist wiederum festgehalten, dass sich die Marktgemeinde verpflichtet die Pflege und Erhaltung (Flächen und Wege) zu übernehmen.

In der genannten Vereinbarung ist jedoch nicht festgehalten welche Betreuungs- und Erhaltungsarbeiten in Ansehung von Wegen der jeweiligen Partei genau zukommen. Die Parteien sind nunmehr übereingekommen, dass seitens der Marktgemeinde der Winterdienst im Bereich der begehbaren Flächen der Naturbestattungsanlage übernommen wird. Die Übernahme durch die Gemeinde erfolgt ausschließlich in jenem Ausmaß wie es in diesem Vertrag geregelt wird.

## 2.

Winterdienstlich betreut werden von der Gemeinde dabei nur jene Flächen wie sie in der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden planlichen Darstellung eingezeichnet sind.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Erbringung des Winterdienstes ist zeitlich begrenzt. Die Gemeinde ist lediglich verpflichtet im Bedarfsfall die Schneeräumung jeweils an Freitagen und Samstagen durchzuführen und zwar in der Form, dass bis 12 Uhr mittags der genannten Tage die Winterdienstarbeiten abgeschlossen sind. Nach 12 Uhr mittags wird kein weiterer Winterdienst mehr durchgeführt und zwar unabhängig von der Witterung.

An Sonn- und Feiertagen erfolgt grundsätzlich kein Winterdienst, es sei denn, die Sonntage fallen auf folgende (Feier-) Tage: Allerseelen, Allerheiligen, Weihnachtstag (Heiliger Abend 24.12.), Christtag, Stefanitag.

Weiters wird auch an Ostersonntagen der Winterdienst durchgeführt.

An den genannten Ausnahmetagen erfolgt der Winterdienst im gleichen Ausmaß wie ansonsten für Freitag und Samstag vereinbart.

## 3.

Zusätzlich zu den turnusmäßig durchzuführenden Winterdiensten wird die Gemeinde anlassbezogenen Winterdienst erbringen (eine Stunde vor den Anlässen), wobei unter Anlässen Begräbnisse, Aufbahrungen und sonstige Bestattungsfeierlichkeiten verstanden werden. Derartige Anlässe sind von der BKG der Gemeinde binnen 48 Stunden vorab per E-Mail anzukündigen und zwar unter den E-Mail-Adressen [dagmar.auer@ktn.gde.at](mailto:dagmar.auer@ktn.gde.at) sowie [treffen@ktn.gde.at](mailto:treffen@ktn.gde.at). Sofern die Ankündigung derartiger Anlässe nicht spätestens 48 Stunden vor ihrem Beginn der Gemeinde bekanntgegeben werden, ist die Gemeinde nicht verpflichtet den Winterdienst anlassbezogen zu erbringen.

Weiters wird festgehalten, dass sonntags von der Gemeinde anlassbezogen kein Winterdienst zu erbringen ist.

## 4.

Der Marktgemeinde wird das Recht eingeräumt bei entsprechenden Witterungslagen (starke Niederschläge etc.) die von ihr an sich zu erbringenden Winterdienste nicht durchzuführen und zwar dann, wenn durch die Durchführung des Winterdienstes auf der Bestattungsanlage Winterdienstverpflichtungen der Gemeinde, denen Priorität zukommt (beispielsweise die Erbringung des Winterdienstes vor Schulen, Kindergärten, öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Straßen etc.), gefährdet wird. Eine derartige Gefährdung ergibt sich daraus, dass der Marktgemeinde nur begrenzte finanzielle und arbeitstechnische Ressourcen zur Verfügung stehen und die Gemeinde nicht verpflichtet ist, ihre Ressourcen, insbesondere die maschinelle oder personelle Ausstattung, aufgrund dieser Vereinbarung und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen aufzustocken.

Jedenfalls ist die Gemeinde berechtigt den Winterdienst nicht zu erbringen, wenn vor jenem Zeitpunkt, an welchem die Gemeinde an und für sich den Winterdienst zu erbringen hätte, innerhalb von 24 Stunden 25 cm Neuschnee oder mehr gefallen sind. Die Messung der Neuschneemenge hat im Bereich des Ortszentrums Treffen zu erfolgen.

In jenen Fällen in denen die Marktgemeinde berechtigt ist den Winterdienst zu unterlassen, ist die Gemeinde verpflichtet die BKG umgehend über die Absage des Winterdienstes zu informieren.

In diesem Fall obliegt es der BKG zu entscheiden, ob sie die Bestattungsanlage so lange sperrt bis der Winterdienst durch die Marktgemeinde wieder aufgenommen wird, oder aber ob sie den Winterdienst durch Dritte durchführen lässt.

## 5.

### *Ausmaß und Art des Winterdienstes*

Die Räumung hat durch die Marktgemeinde so zu erfolgen als dass eine Schneedecke so weit entfernt wird als dies maschinell möglich und tunlich ist. Eine Streuung der vom Winterdienst umfassten Flächen wird nur mit Split oder Sand durchgeführt, eine Salzstreuung ist im Hinblick auf die dadurch allenfalls gegebene Beeinträchtigung der Gräberbepflanzungen ausgeschlossen. Ein manueller Winterdienst (Schneeschaufeln) erfolgt nicht.

6.

#### *Erhaltung der Wege außerhalb des Winterdienstes*

Festgehalten wird, dass im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung getroffene Regelung die Punkte 7.1 und 7.8 der Kooperationsvereinbarung so zu verstehen sind, dass die darin festgelegte Erhaltungspflicht der BKG in Ansehung der begehbaren Flächen dahingehend konkretisiert wird, dass die BKG sämtliche Erhaltungspflichten zu übernehmen hat, die außerhalb des oben definierten Winterdienstes liegen. Es obliegt daher der BKG die Wege an sich in mangelfreiem Zustand zu erhalten sohin beispielsweise die Wegoberflächen zu erhalten und zu erneuern oder den Baumbestand auf der Naturbestattungsanlage dahingehend zu kontrollieren ob davon Gefährdungen für Wegbenutzer ausgehen können.

7.

Alle übrigen Punkte der Kooperationsvereinbarung vom 16.09. bzw. 30.09.2020, soweit sie mit dieser Zusatzvereinbarung nicht abgeändert wurden, bleiben vollinhaltlich aufrecht.

8.

Festgehalten wird weiters, dass es der BKG obliegt ihre eigene Benutzungsordnung für die Naturbestattungsanlage an die zukünftigen Gegebenheiten des Winterdienstes, wie sie sich aus dieser Vereinbarung ergeben, anzupassen.

#### **integrier. Planbeilage:**



Der diesbezüglichen Zusatzvereinbarung hat der Gemeindevorstand im Wege eines Umlaufbeschlusses (unterfertigt am 12. bzw. 15.11.2021) einhellig zugestimmt und ergeht somit der einstimmige

**Antrag**  
an den Gemeinderat, dieser möge die ggst. Zusatzvereinbarung mit der BKG Bestattung Kärnten GmbH. beschließen.



Es ergeben sich dazu keine Wortmeldungen und bringt **der Vorsitzende** den ggst. Antrag zur Abstimmung. Der Gemeinderat tritt diesem **einstimmig** bei.

Pkt. 7 der Tagesordnung:

### **Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021**

**Der Vorsitzende** führt aus, dass Herr FV Kofler eine sensationelle Arbeit leistet und er sehr zufrieden mit ihm ist. Er bedankt sich bei ihm für die Vorbereitung des 1. Nachtragsvoranschlages und stellt fest, dass dieser bereits sehr intensiv vorberaten und diskutiert wurde.

## **TEXTLICHE ERLÄUTERUNGEN**

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020 zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021

### **1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages**

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – hat der Gemeinderat durch Verordnung einen Nachtragsvoranschlag dann zu beschließen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird, oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht.

Die aufgrund der Corona-Krise ursprünglich mit € 3.550.600,00 budgetierten Ertragsanteile wurden durch das sogenannte „Bundespaket II“ um € 553.500,00 auf € 4.104.100,00 aufgestockt, was es möglich machte, einige zusätzliche Ausgaben und Investitionen zu tätigen, wodurch die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages unumgänglich ist.

### **2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:**

Die wesentlichste Veränderung gegenüber dem Voranschlag 2021 sind die bereits oben erwähnten Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen über € 553.500,00, wovon jedoch ca. € 370.000,00 rückzahlbar sind. Die Rückzahlung erfolgt frühestens ab 01. Jänner 2023 und wird aus heutiger Sicht bei den Zahlungen der Ertragsanteile monatlich einbehalten. Im Zuge dieser Erhöhung wurde jedoch auch die Landesumlage von € 324.300,00 um € 51.200,00 auf € 375.500,00 erhöht.

Weitere, größere Veränderungen sind Einnahmen in der Höhe von € 50.000,00 aus dem Katastrophenfonds für Katastrophenschäden aus dem Jahr 2020, sowie € 24.000,00 als Versicherungsleistung betreffend einen Unfallschaden bei der Mautschrakenanlage aus dem Jahr 2019 und auch Förderungen in der Höhe von € 22.500,00 für Sanierungen von Gemeindestraßen aus dem Fördertopf „ländliches Wegenetz“. Bei den Radar-Strafgeldern mussten wir das Budget von € 140.000,00 auf € 80.000,00 reduzieren, da aufgrund der bisher eingelangten Einnahmen davon auszugehen ist, dass wir den ursprünglich budgetierten Betrag nicht erreichen werden.

Auf der Ausgabenseite wurde mit € 336.700,00 das Projekt „Zusammenschluss WVA Treffen – WVA Annenheim“ nachgetragen, welches, wie bereits beschlossen, je zur Hälfte mittels Rücklagenentnahmen und einer Darlehensaufnahme finanziert wird.

Weitere Mehrausgaben gibt es bei der Instandhaltung von Gemeindestraßen über € 124.200,00, welche auf die Montage von Leitschienen im Rainweg (€ 45.800,00), die Entwässerung des Panoramaweges (€ 38.000,00), zwei Rutschungen am Deutschberg (€ 28.400,00), sowie die Sanierung von Leitschienen am Deutschberg (€ 12.000,00) zurückzuführen ist.

Beim Projekt Verkehrsberuhigung Sattendorf sind von den voraussichtlichen Gesamtkosten über ca. € 300.000,00 nur € 165.700,00 bisher bedeckt. Der Fehlbetrag von € 134.300,00 wird momentan durch den Gemeindehaushalt beglichen, jedoch wurde der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See seitens der Gemeinderevision aufgetragen, eine Lösung für die Bedeckung dieser Differenz zu finden.

Bei der Abgangsdeckung für den Kindergarten kommen € 62.000,00 hinzu, dies aufgrund der Abgangsdeckung 2019 über € 28.000,00, sowie einen Teilbetrag der Abgangsdeckung 2020 über € 10.000,00 und auch die Erhöhung der monatlichen Akontozahlungen von € 9.000,00 auf € 12.000,00, welche ebenso die Abgangsdeckung 2020 (gesamt € 49.000,00) betreffen.

Bei der Instandhaltung der Mautstraße wurden ausgabenseitig € 140.000,00 reduziert, da sowohl die Sanierungsmaßnahmen als auch die Erstellung einer Not-Umfahrung über Arriach vorerst auf das Jahr 2022 verschoben wurden.

In der Beilage 1 „Ergebnis- und Finanzierungshaushalt unter Berücksichtigung der kostendeckend geführten Gebührenhaushalte“ wurden die Salden SA0, SA00, SA1 und SA5 gegenübergestellt.

Wie daraus ersichtlich ist, sind die Salden, auch nach Abzug der Gebührenhaushalte, nach wie vor negativ.

Die negativen Salden im Ergebnishaushalt (SA0 und SA00) begründen sich, wie bereits im Voranschlag 2021 erläutert, hauptsächlich aus der Differenz zwischen den Aufwendungen für die AfA – Abschreibung für Abnutzung (€ 1.082.100,00) und der Erträge durch die Auflösung von Investitionszuschüssen (€ 568.300,00) von € 513.800,00.

Betreffend die negativen Ergebnisse in den Wasserversorgungsanlagen wurden wir seitens der Wirtschaftlichen Gemeindeaufsicht darauf aufmerksam gemacht, dass die Gebührenverordnungen dahingehend zu überdenken sind, dass die Wasserversorgungsanlagen in Zukunft kostendeckend geführt werden können. Des Weiteren wurde seitens der Gemeindeabteilung, Amt der Kärntner Landesregierung, darauf hingewiesen, dass die Wasserbereitstellungsgebühr maximal 50 vH gegenüber der Wasserbenützungsg Gebühr betragen darf, was bei unseren Wasserversorgungsanlagen Annenheim, Kanzelhöhe, Verditz und Stöcklweingarten nicht der Fall ist.

Selbstverständlich sind auch in den anderen Gebührenhaushalten, unter anderem im Müllhaushalt, ausgeglichene, beziehungsweise positive Ergebnisse anzustreben, dies ebenso mittels Anpassungen der entsprechenden Gebührenverordnungen.

Der Saldo SA1 (Geldfluss aus der operativen Gebarung) im Finanzierungshaushalt gibt Auskunft über die Liquidität und damit über die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde. Da dieser, abzüglich der Gebührenhaushalte, ebenso ein Minus über € 290.100,00 aufweist, wurde die Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung im Zuge einer Revision am 22. September 2021 darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeinde angehalten ist, bis Ende des Haushaltsjahres 2021 Einsparungsmaßnahmen in der Höhe von € 290.100,00 zu finden und auch hinkünftig auf eine Ausgewogenheit der Haushaltsführung zu achten.

### **3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:**

#### *3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Erträge:	€	978.600,00
Aufwendungen:	€	349.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	246.400,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 875.600,00

3.2. *Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Einzahlungen: € 1.073.600,00

Auszahlungen: € 766.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen  
Gebarung: € 306.800,00

3.3. *Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:*

Siehe Beilage 2 „Gesamtübersicht Finanzen“.

#### **4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015**

Die Vermögensbewertung in der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See erfolgte nach § 19 und § 39 VRV 2015 nach den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und wurden für die erstmalige Bewertung zum 01.01.2020 nach der VRV 2015 die fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten herangezogen.

Es gibt keine Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 zur VRV 2015.

Der Bürgermeister

Klaus Glanznig

Es ergeben sich nunmehr keine Wortmeldungen und **der Vorsitzende** bringt den Antrag des Gemeindevorstandes zur Abstimmung. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes **einstimmig** zu und beschließt somit die **einstimmige Annahme des 1.Nachtragsvoranschlages**.

Pkt. 8 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land**

**GV Ing. Mayrbrugger** erläutert nachstehenden Amtsvortrag und stellt grundsätzlich fest, dass dieses Vorgehen bereits seit vier Jahren in der Marktgemeinde Treffen praktiziert wird. Diese Übertragung soll auf fünf weitere Jahre verlängert werden.

#### **Amtsvortrag**

Die Übertragung der Zuständigkeiten in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land ist bis 31. August 2022 rechtskräftig. Dies ist aus der derzeit rechtskräftigen Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Villach-Land – wie nachstehend angeführt – ersichtlich:

# LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 17. Juli 2017

www.ris.bka.gv.at

38. Verordnung: Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Villach-Land

38. Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2017, Zl. 07-AL-GVB-63/12-2017, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Villach-Land)

Gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG und § 10 Abs. 5 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 7/2017, wird auf Antrag der in § 1 Abs. 1 angeführten Gemeinden verordnet:

## § 1

- (1) Die Besorgung der in § 2 genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend
- Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen,
  - bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen,

wird ab 1. September 2017 von folgenden Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land übertragen:

### Gemeinde

Bad Bleiberg

Fresach

St. Jakob im Rosental

Treffen am Ossiacher See

(2) Die Übertragung gemäß Abs. 1 lit. b erfolgt auf den Landeshauptmann, wenn für die bauliche Anlage eine wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmannes in erster Instanz erforderlich ist.

## § 2

(1) Die Übertragung gemäß § 1 umfasst alle Aufgaben der Behörde nach der Kärntner Bauordnung 1996, den Kärntner Bauvorschriften und dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990, ausgenommen die in Abs. 2 angeführten Angelegenheiten.

(2) Von der Übertragung gemäß § 1 ist die Vollziehung des 9. Abschnittes der Kärntner Bauordnung 1996 ausgenommen.

(3) Bei einer Mischnutzung oder Mischverwendung gilt die Übertragung gemäß § 1 nur wenn die erfassten baulichen Anlagen überwiegend den in § 1 Abs. 1 lit. a und b genannten Zwecken dienen. Die überwiegende Nutzung oder Verwendung ist anhand der Nutzfläche, bei diesbezüglichem Gleichstand anhand des umbauten Raumes (der Kubatur) zu beurteilen. Im Sinn dieser Bestimmung gilt als Nutzfläche bei Gebäuden die Netto-Gesamtgeschosßfläche, im Übrigen aber die tatsächlich für gewerbliche oder sonstige Zwecke genutzte Fläche.

(4) Der Gemeinde gemeldete oder von ihr wahrgenommene Missstände sind vom Bürgermeister unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie von der Übertragung erfasste bauliche Anlagen betreffen.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen weiterzuführen.

(3) Diese Verordnung tritt mit 31. August 2022 außer Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Mag. Dr. Kaiser

Zum vorliegenden Sachverhalt stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge der Verlängerung bzw. neuerlichen Antragstellung bezüglich der Übertragung der Zuständigkeiten in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land für weitere fünf Jahre **zustimmen**.

Der Gemeindevorstand, trat in seiner Sitzung vom 11.08.2021, dem Antrag des Ausschusses **einstimmig bei**.

Es ergeben sich in der gegenständlichen Gemeinderatsitzung keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt zur Abstimmung, welche die **einstimmige Annahme** ergibt.

Pkt. 9 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung „Umkehrplatz Thomeleweg“**

Der **Obmann GR Andreas Fillei** erläutert über Ersuchen des Vorsitzenden nachstehende Verordnung anhand des

**Amtsvortrages**

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom **21. Oktober 2019**, Zahl 2-612-3/156-2020-RED (2021), mit den Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf öffentlich benützten Flächen im Gemeindegebiet erlassen werden.

Gemäß den Bestimmungen des §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020 in Verbindung mit den §§ 43, 44, § 52 Absatz a) lit. 13b., 54 und 94d Absatz 4 lit a und Absatz 5 Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, wird folgend verordnet:

**§ 1**

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b Z 1 der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020 wird laut beiliegender, planlicher Darstellung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, auf dem Grundstück Nr. 71/8, KG 75444 Sattendorf ein **"Halte- und Parkverbot" mit Zusatztafel "gilt für den gesamten Umkehrplatz"** sowie die **Bodenmarkierungen** für das Verbot des Aufstellens von Fahrzeugen entsprechend § 26 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Bodenmarkierungen (Bodenmarkierungsverordnung), [BGBl. Nr. 848/1995](#), in der Fassung [BGBl. II Nr. 370/2002](#), verordnet.

**§ 2**

Der Bereich des Halte- und Parkverbotes ist durch die Anbringung eines Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z 13b Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020 sowie durch die Bodenmarkierung für das Verbot des Aufstellens von Fahrzeugen entsprechend § 26 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Bodenmarkierungen (Bodenmarkierungsverordnung), [BGBl. Nr. 848/1995](#), in der Fassung [BGBl. II Nr. 370/2002](#), kundzumachen.

**§ 3**

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020 durch Anbringung der Verkehrszeichen und der damit in Zusammenhang stehenden Dokumentation.

**§ 4**

Gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Klaus Glanznig



Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 19.05.2021 nach eingehender Beratung den **einstimmigen Antrag** an den GR im Wege des GV, die Verordnung für den Umkehrplatz im Thomeleweg "Halte- und Parkverbot" mit Zusatztafel „gilt für den gesamten Umkehrplatz" sowie Bodenmarkierungen entsprechend der planlichen Darstellung zu erlassen.

Der GV, trat in seiner Sitzung vom 11.08.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

Es ergeben sich keine Fragen oder Wortmeldungen. Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen und ergibt dies die **einstimmige Annahme durch den Gemeinderat**.

Pkt. 10 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung „Halte-/ Parkverbot Reinerbachweg“**

Der **Obmann GR Andreas Fillei** erläutert nachstehend ersichtliche Verordnung anhand des

### **Amtsvortrages**

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 05.05.2021, Zahl 2-120-2/54-2021-RED, mit der Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf öffentlich benützten Flächen im Gemeindegebiet erlassen werden.

Gemäß den Bestimmungen des §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO LGBl.Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 80/2020 in Verbindung mit den §§ 43, 44, § 52 Absatz a) lit 13b., 54 und 94d Absatz 4 lit a und Absatz 5 Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2020, wird folgend verordnet:

#### **§ 1**

Gemäß § 43 Absatz 1 lit b Z 1 der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2020 wird für den **Reinerbachweg** 545, KG 75444 Sattendorf, an den im Lageplan gekennzeichneten Positionen ein **Halte- und Parkverbot** (Anfang-Mitte-Ende) verfügt.

#### **§ 2**

Der Bereich des Halte- und Parkverbotes ist durch die Anbringung von Vorschriftzeichen an den im Lageplan ersichtlichen Positionen gemäß § 52 Abs. a) lit 13b der Straßenverkehrsordnung - StVO BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2020, unter Beifügung von Zusatztafeln Anfang-Mitte-Ende kundzumachen.

#### **§ 3**

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs 1 der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2020 durch Anbringung der Verkehrszeichen und der damit in Zusammenhang stehenden Dokumentation.

#### **§ 4**

Gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2020, tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Klaus Glanznig



Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 19.05.2021 nach eingehender Beratung den **einstimmigen Antrag** an den GR im Wege des GV, die Verordnung ein Halte- und Parkverbot (Anfang-Mitte-Ende) den Reinerbachweg 545, KG 75444 Sattendorf betreffend, an den im Lageplan gekennzeichneten Positionen zu erlassen.

Der GV, trat in seiner Sitzung vom 11.08.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

Es ergeben sich keine Wortmeldungen und lässt der Vorsitzende über diesen Antrag abstimmen, welche die **einstimmige Annahme** durch den Gemeinderat ergibt.

Pkt. 11 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung „Halte-/ Parkverbot Mitterlingweg“**

Der **Obmann GR Andreas Fillei** erläutert nachstehend ersichtliche Verordnung anhand des

### **Amtsvortrages**

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 05.05.2021, Zahl 2-120-2/000-2021WAD, mit der Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf öffentlich benützten Flächen im Gemeindegebiet erlassen werden.

Gemäß den Bestimmungen des §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO LGBl.Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 80/2020 in Verbindung mit den §§ 43, 44, § 52 Absatz a) lit 13b., 54 und 94d Absatz 4 lit a und Absatz 5 Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2020, wird folgend verordnet:

#### **§ 1**

Gemäß § 43 Absatz 1 lit b Z 1 der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2020 wird für den **Mitterlingweg** (entsprechend beiliegendem Lageplan beginnend ab der Abzweigung B94 bis zur Einmündung des Radweges) auf der Parzelle 516/17, KG 75444 Sattendorf, **ein beidseitiges Halte- und Parkverbot (Anfang – Ende)**, verfügt.

#### **§ 2**

Die Maßnahmen werden im Mitterlingweg – beidseitig - durch die Anbringung nachstehender Verkehrszeichen kundgemacht:

- § 52 Absatz a) lit 13b. StVO „Halten und Parken Verboten“ – mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 5 StVO „Anfang / Ende“

### § 3

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs 1 der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2020 durch Anbringung der Verkehrszeichen und der damit in Zusammenhang stehenden Dokumentation.

### § 4

Gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2020, tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Klaus Glanznig



Der GV, trat in seiner Sitzung vom 11.08.2021, dem db. Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich dazu keine weiteren Wortmeldungen und lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Diese ergibt eine **mehrheitliche Annahme durch den Gemeinderat**.

Pkt. 12 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über den Antrag „Wohnstraße Rudolf Sommer Weg“**

Der **Obmann GR Andreas Fillei** gibt bekannt, dass ein Antrag auf Verordnung einer Wohnstraße, wie im unten angeführten Amtsvortrag ersichtlich, eingelangt ist.

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den **einstimmigen Antrag** an den GR im Wege des GV, den Antrag auf Verordnung einer Wohnstraße im Rudolf Sommer Weg, **abzulehnen**.

Der GV, trat in seiner Sitzung vom 11.08.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Zu diesem Punkt der Tagesordnung ergeben sich keine Wortmeldungen und lässt der **Vorsitzende** über den db. Antrag abstimmen. Diese ergibt die **einstimmige Annahme** des Gemeinderates.

Pkt. 13 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung „Halte-/Parkverbot“ ausgenommen Ladetätigkeit – 1 Stellplatz Seeuferstraße Villa Koch**

Der **Obmann GR Andreas Fillei** erläutert nachstehend ersichtlichen Sachverhalt gemäß



# Amtsvortrag

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom **05.05.2021**, Zahl 2-120-2/000-2021 WAD, mit der Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf öffentlich benützten Flächen im Gemeindegebiet erlassen werden.

Gemäß den Bestimmungen des §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO LGBL.Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 80/2020 in Verbindung mit den §§ 43, 44, § 52 Absatz a) lit 13b., 54 und 94d Absatz 4 lit a und Absatz 5 Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2020, wird folgend verordnet:

### § 1

Gemäß § 43 Absatz 1 lit b Z 1 der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2020 wird für die **Seeuferstraße** im Bereich der **Villa Koch** (entsprechend beiliegendem Lageplan, im Bereich der Parzelle: .89, KG 75444 Sattendorf) auf der Parzelle 516/4, KG 75444 Sattendorf, **ein Halte- und Parkverbot ausgenommen Ladetätigkeit mit dem Zusatz: für einen Stellplatz**, verfügt.

### § 2

Die Maßnahmen werden in der Seeuferstraße durch die Anbringung nachstehender Vorschriftenzeichen kundgemacht:

- § 52 Absatz a) lit 13b. StVO „Halten und Parken verboten“ – mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 StVO „ausgenommen Ladetätigkeit – 1 Stellplatz“

kundzumachen:

### § 3

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs 1 der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2020 durch Anbringung der Verkehrszeichen und der damit in Zusammenhang stehenden Dokumentation.

### § 4

Gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2020, tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Klaus Glanznig

Angeschlagen am .....  
Abgenommen am .....



Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den

### einstimmigen Antrag

an den GR im Wege des GV, eine **Verordnung** für die Seeuferstraße im Bereich Obj. 73 „Halte- und Parkverbot ausgenommen Ladetätigkeit – 1 Stellplatz“, zu **erlassen**.

Der GV, trat in seiner Sitzung vom 11.08.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich keine Wortmeldungen zu diesem Punkt der Tagesordnung. **Der Vorsitzende** lässt über db. Antrag des Ausschusses abstimmen, welche eine **mehrheitliche Annahme des Gemeinderates** ergibt.

Pkt. 14 der Tagesordnung:

#### **Beratung und Beschlussfassung über straßenrechtliche Bewilligungen**

- a. 120-2/51-2021-RED v. 28.04.2021 Sanierungsmaßnahmen – Deutschberg 1
- b. 120-2/43-2021-RED v. 29.04.2021 Schlägerungsarbeiten – Buchholz
- c. 120-2/57-2021-RED v. 26.05.2021 Schlägerungsarbeiten – Gerlitztenstraße
- d. 120-2/67-2021-WAD v. 08.07.2020 BVH BDM – Dorfstraße Sattendorf
- e. 120-2/73-2021-WAD v. 12.07.2021 Schachtdeckelsanierung - Verditzer Straße
- f. 120-2/85-2021-WAD v. 23.09.2021 Heckenentfernung – Pöllingerstraße 16-20
- g. 120-2/86-2021-WAD v. 01.10.2021 Schachtdeckelsanierung Niederdorferstraße, Weißmannweg, Rudolf Sommer Weg, Verditzer Straße
- h. 120-2/87-2021-WAD v. 01.10.2021 Uferverbauungsmaßnahmen – Winklerner Straße

Der **Obmann GR Andreas Fillei** bringt die untenstehenden Verordnungen anhand des Amtsvortrages den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis.

### **Amtsvortrag** **VERORDNUNG**

*des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 28.04.2021, Aktenzahl: 120-2/51-2021-RED mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.*

*Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur **Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach einer Rutschung** von Dezember 2020 im Auftrag der **SST Schuster Sprengtechnik GmbH**, Müllnerfeld 8, 9722 Stadelbach im Bereich der öffentlichen Straße Parz. Nr. 509, KG Ossiachberg, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:*

#### **§ 1**

*Aus Anlass der Sanierungsmaßnahmen wird für den **Zufahrtsbereich Deutschberg 1**, Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, in der Zeit vom **30.04.2021 - 07.05.2021**, ein **Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art in beiden Richtungen** (**Sperrzeiten: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr**) verfügt.*

#### **§ 2**

*Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:*

1. Verbotsschild gemäß §§ 52 Zif. 1 und 54 der StVO 1960 i.d.g.F. „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit Zusatztafel „AUSGENOMMEN BAUSTELLENVERKEHR“ und "Sperrzeiten: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr" an den im § 1 festgelegten Stellen.

#### **§ 3**

*Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.*

#### § 4

Der ausführenden Firma, SST Schuster Sprengtechnik GmbH, obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.  
Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister  
Der Straßenreferent  
1. Vzbgm. Armin Mayer

---

## VERORDNUNG

*des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 29.04.2021, Aktenzahl: 120-2/43-2021-RED mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.*

*Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur **Durchführung von Schlägerungsarbeiten** im Auftrag von **Siegfried Ebner**, Buchholz 19, 9541 Einöde im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 613, (Ausweichfläche 135/1, Schlägerungsfläche 136/3), KG Buchholz, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:*

#### § 1

*Aus Anlass der Schlägerungsarbeiten wird für den Bereich **Buchholz** öffentl. Straßen Parz. Nr. 613, (Ausweichfläche 135/1, Schlägerungsfläche 136/3), Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, in der Zeit vom **10.05.2021 - 15.05.2021**, ein*

***Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art in beiden Richtungen für den Verbindungsweg und eine Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr für die Ausweichstrecke,** verfügt.*

#### § 2

*Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:*

1. Verbotsschild gemäß §§ 52 Zif. 1 und 54 der StVO 1960 i.d.g.F. „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit Zusatztafel „AUSGENOMMEN BAUSTELLENVERKEHR“ an den im § 1 festgelegten Stellen.
2. Verbotsschild gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 i.d.g.F. „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“ an den im § 1 festgelegten Stellen.

#### § 3

*Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.*

#### § 4

Der ausführenden Firma, Wolfgang Wallner (Schlägerungsunternehmen) u. Siegfried Ebner, obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister  
Der Straßenreferent  
1. Vzbgm. Armin Mayer

## VERORDNUNG

*des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 26.05.2021, Aktenzahl: 120-2/57-2021-RED mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.*

*Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur Durchführung von Schlägerungsarbeiten im Auftrag von Ing. Peter Bernsteiner im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 1303/4, KG Treffen, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:*

### § 1

*Aus Anlass der Schlägerungsarbeiten wird für die **Gerlitzestraße (Bereich Obj. 23) ab der MS-Gegendtal-Treffen bis zu den Wohnbauten Gerlitzestraße 30**, Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, am **28.05.2021** in der Zeit von **08:00 - 12:00 Uhr**, ein **Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art in beiden Richtungen (während den Schlägerungsarbeiten)** verfügt.*

### § 2

*Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:*

1. Verbotsschild gemäß §§ 52 Zif. 1 und 54 der StVO 1960 i.d.g.F. „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ an den im § 1 festgelegten Stellen (Lageplan).

### § 3

*Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.*

### § 4

*Herrn Ing. Peter Bernsteiner obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.*

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister  
Der Straßenreferent

1. Vzbgm Armin Mayer

---

## VERORDNUNG

*des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 08.07.2021, Aktenzahl: 120-2/67-2021-WAD mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.*

*Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden im Zuge des Bauvorhabens "**Errichtung einer Wohnhausanlage mit Tiefgarage**" zur Durchführung von **Anlieferungen und Abstellen von Baustellenfahrzeugen** im Auftrag der **Steiner-Bau GesmbH**, im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 516/2, KG Sattendorf, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:*

### § 1

*Aus Anlass der Straßenbauarbeiten wird für die **Dorfstraße (Bereich Obj. 26)**, Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, in der Zeit vom **08.07.2021 bis 30.11.2021**, eine*

**Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr**  
verfügt.

## § 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotsszeichen gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 i.d.g.F. „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“

## § 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

## § 4

Der ausführenden Firma, STEINER BAU Gesellschaft m.b.H. Filiale Klagenfurt, obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister  
Der Straßenreferent  
1. Vzbgm. Armin Mayer

---

# VERORDNUNG

*des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 12.07.2021, Aktenzahl: 120-2/73-2021-WAD mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.*

*Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur Durchführung von Schachtdeckelsanierungen im Auftrag der Baumeister Karl Sedlmayer GmbH, im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 624, KG Verditz, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:*

## § 1

*Aus Anlass der **Schachtdeckelsanierungen** wird für die **Verditzter Straße** (öffentliches Gut), Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, in der Zeit **vom 19.07.2021 - 30.07.2021**, eine*

**Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr**,  
verfügt.

## § 2

*Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:*

1. Verbotsszeichen gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 i.d.g.F. „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“

## § 3

*Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.*

## § 4

Der ausführenden Firma, Baumeister Karl Sedlmayer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk

festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister  
Der Straßenreferent  
1. Vzbgm. Armin Mayer

---

## VERORDNUNG

*des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 23.09.2021, Aktenzahl: 120-2/85-2021-WAD mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.*

*Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur Durchführung von Arbeiten (Entfernung der Hecke) im Auftrag von Hr. Stefan Bacher im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 1302/1, 697/39, KG Treffen, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:*

### **§ 1**

*Aus Anlass der Arbeiten (Entfernung der Hecke) wird für die Pöllingerstraße (Bereich Obj. 16 bis 20), Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, in der Zeit vom 27.09.2021 - 29.09.2021, ein*

***Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art in beiden Richtungen***  
*verfügt.*

### **§ 2**

*Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:*

- 2. Verbotsschild gemäß §§ 52 Zif. 1 und 54 der StVO 1960 i.d.g.F. „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit Zusatztafel „AUSGENOMMEN BAUSTELLENVERKEHR“ an den im § 1 festgelegten Stellen.*

### **§ 3**

*Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.*

### **§ 4**

*Der ausführenden Firma, Stefan Bacher, obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.*

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister  
Der Straßenreferent  
1. Vizebürgermeister Armin Mayer

---

## VERORDNUNG

*des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 27.09.2021, Aktenzahl: 120-2/67-2021-WAD mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.*

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur Durchführung von **Betonlieferarbeiten - Aufstellung Pumpwagen** im Auftrag der Steiner Bau GmbH im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 516/2, KG Sattendorf, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

### § 1

Aus Anlass der **Betonlieferarbeiten - Aufstellung Pumpwagen** wird für die Dorfstraße (Bereich Obj. 26), Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, in der Zeit vom **27.09.2021 - 30.11.2021**, ein

**Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr** verfügt.

### § 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

Verbotszeichen gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 i.d.g.F. „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“ und

### § 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

### § 4

Der ausführenden Firma, STEINER BAU Gesellschaft m.b.H. Filiale Klagenfurt, obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister  
Der Straßenreferent  
1. Vizebürgermeister Armin Mayer

---

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 01.10.2021, Aktenzahl: 120-2/86-2021-WAD mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur Durchführung von Schachtdeckelsanierungsarbeiten im Auftrag der Baumeister Karl Sedlmayer GmbH im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 139/12, 391/1, 394/1, 624, KG Sattendorf, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

### § 1

Aus Anlass der Schachtdeckelsanierungsarbeiten wird für die Niederdorferstraße, den Weißmannweg, den Rudolf Sommer Weg und die Verditzer Straße, Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, in der Zeit vom **04.10.2021 - 15.10.2021**, eine

**Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr**, verfügt.

## § 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotsschild gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 i.d.g.F. „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“ und

## § 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

## § 4

Der ausführenden Firma, Baumeister Karl Sedlmayer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister  
Der Straßenreferent  
1.Vzbgm. Armin Mayer

---

# VERORDNUNG

*des Bürgermeisters der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 01.10.2021, Aktenzahl: 120-2/87-2021-WAD mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.*

*Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 44a, 51, 52, 54 und 94d Zi. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden zur Durchführung von Uferverbauungsmaßnahmen beim Afritzer Bach im Auftrag der Abt. 12 Wasserwirtschaft - UA Villach, Amt der Kärntner Landesregierung im Bereich der öffentlichen Straßen Parz. Nr. 1029, 1034, KG Winklern, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:*

## § 1

*Aus Anlass der Uferverbauungsmaßnahmen wird für die Winklerner Straße (Kurvenbereich zum Lötschenbergweg, Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, in der Zeit vom **04.10.2021 - 12.10.2021**, eine **Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr**, verfügt.*

## § 2

*Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:*

1. Verbotsschild gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 i.d.g.F. „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“

## § 3

*Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.*

## § 4

Der ausführenden Firma, Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12, Villach, Wasserwirtschaft, obliegt die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der



Polizeiinspektion Sattendorf. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Weiters sind die Anrainer vom Umstand der Straßensperre nachweislich und zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

Für den Bürgermeister  
Der Straßenreferent  
1. Vzbgm. Armin Mayer

Der GV, trat in seinen Sitzungen vom 11.08.2021 sowie dem 19.10.2021, den Anträgen des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

**GV LAbg. DI Seymann** stellt den Antrag an den Gemeinderat, über diese Verordnungen im Block abzustimmen.

Die Mitglieder des Gemeinderates **stimmen dem Antrag von GV LAbg. DI Seymann einhellig zu**.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben lässt **der Vorsitzende** über den db. Antrag abstimmen. Der Gemeinderat tritt diesem **einstimmig bei**.

Pkt. 15 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über die zu verordnende Gewichtsbeschränkung der Brücke – Schloßstraße**

Der **Obmann GR Andreas Fillei** bringt nachstehenden Sachverhalt auszugsweise zur Kenntnis.

Es gelangt folgender

### **Amtsvortrag**

zur Behandlung.

Auf Grund des schlechten Zustandes der Brücke Schloss Straße wurde am 20.09.2021 im Beisein von (DIE INGENIEURE) ein Ortsaugenschein durchgeführt. Nach ersten Einschätzungen ist die Brücke dringend sanierungsbedürftig. Die Absenkungen in der Fahrbahn lassen darauf schließen, dass das Tragwerk darunter zusammen gemorscht ist. Als erste Maßnahme wäre eine Tonnagen Beschränkung zu verordnen.



Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 07.10.2021 nach eingehender Beratung den **mehrheitlichen Antrag** an den GR im Wege des GV, dieser möge der Tonnagenbeschränkung basierend auf der Stellungnahme des DI Moser und die damit verbundene Erlassung der Verordnung zustimmen.

**Anmerkung:**

**Der vorstehende Amtsvortrag, explizit der Antrag des Ausschusses, ist dahingehend unrichtig, als dass ein einstimmiger und nicht mehrheitlicher Antrag vorliegt, zumal es weder Gegenstimmen noch Stimmenthaltungen gibt und lediglich ein Ausschussmitglied nicht anwesend war bei der Abstimmung.**

Der GV, trat in seiner Sitzung vom 19.10.2021 dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

Es ergeben sich keine wesentlichen Wortmeldungen und lässt **der Vorsitzende** über den db. Antrag abstimmen. Der Gemeinderat tritt diesen **einstimmig bei**.

Pkt. 16 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes 2020 Teil 1: 01-16/2020**

Der **Obmann GR Andreas Fillei** bringt nachstehende Amtsvorträge zur Kenntnis.

## **Amtsvorträge**

**01/2020**

Umwidmung Grst. Nr. 374

KG. Winklern, im Ausmaß von

635 m<sup>2</sup>

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den **einstimmigen Antrag** an den GR im Wege des GV, der **beantragten Umwidmung zuzustimmen**.

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Widmungspunkt zur Abstimmung und ergibt diese die **einstimmige Annahme** des Antrages durch den Gemeinderat.

**02/2020**

Umwidmung Grst. Nr. 127/1

KG. Sattendorf, im Ausmaß von

510 m<sup>2</sup>

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den **einstimmigen Antrag** an den GR im Wege des GV, die **beantragte Umwidmung zurückzustellen**.

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Widmungspunkt zur Abstimmung und ergibt diese die **einstimmige Annahme** des Antrages durch den Gemeinderat.

### **03/2020**

Umwidmung Grst. Nr. 141

KG. Winklern, im Ausmaß von

629 m<sup>2</sup>

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
in Bauland – Wohngebiet

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den

**einstimmigen A n t r a g**

an den GR im Wege des GV, die **beantragte Umwidmung abzulehnen**.

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Widmungspunkt zur Abstimmung und ergibt diese die **einstimmige Annahme** des Antrages durch den Gemeinderat.

### **04/2020**

Umwidmung Grst. Nr. 144/3

KG. Winklern, im Ausmaß von

339 m<sup>2</sup>

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
in Bauland – Dorfgebiet

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den

**mehrheitlichen A n t r a g**

an den GR im Wege des GV, die beantragte Umwidmung abzulehnen.

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **mehrheitlich bei**.

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Widmungspunkt zur Abstimmung. Dem gegenständlichen Antrag wird vom Gemeinderat **mehrheitlich** zugestimmt.

### **05/2020**

Umwidmung Grst. Nr. 699/2

KG. Treffen, im Ausmaß von

260 m<sup>2</sup>

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
in Bauland – Dorfgebiet

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den

**mehrheitlichen A n t r a g**

an den GR im Wege des GV, die beantragte Umwidmung abzulehnen.

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **mehrheitlich bei**.

---

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben lässt **der Vorsitzende** über den eingebrachten Abänderungsantrag abstimmen und wird diesem **mehrheitlich** entsprochen.

#### **06/2020**

Umwidmung Grst. Nr. 202  
KG. Töbring, im Ausmaß von 2.259 m<sup>2</sup>  
von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
in Grünland – Kleingartenanlage

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den **einstimmigen Antrag** an den GR im Wege des GV, die beantragte Umwidmung **abzulehnen**.

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **mehrheitlich bei**.

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Widmungspunkt zur Abstimmung, welche eine **mehrheitliche Annahme** des Gemeinderates ergibt.

#### **07a/2020**

Umwidmung Grst. Nr. 512/2  
KG. Sattendorf, im Ausmaß von 45 m<sup>2</sup>  
von derzeit Grünland – Liegewiese  
in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den **einstimmigen Antrag** an den GR im Wege des GV, der beantragten Umwidmung zu zustimmen.

#### **07b/2020**

Umwidmung Grst. Nr. 512/2  
KG. Sattendorf, im Ausmaß von 42 m<sup>2</sup>  
von derzeit Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz  
in Grünland – Liegewiese

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den **einstimmigen Antrag** an den GR im Wege des GV, der beantragten Umwidmung zuzustimmen.

Über die Widmungspunkte 07 a und 07 b /2020 erfolgte eine gemeinsame Abstimmung im GV sowie GR!

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich zu den Widmungspunkten 07 a und 07 b keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diese zur Abstimmung und ergibt die **einstimmige Annahme** durch den Gemeinderat.

### **08/2020**

Umwidmung Grst. Nr. 139

KG. Winklern, im Ausmaß von

3.180 m<sup>2</sup>

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
in Bauland – Dorfgebiet

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den

#### **einstimmigen A n t r a g**

an den GR im Wege des GV, der beantragten Umwidmung mit der reduzierten Fläche **zuzustimmen**

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Widmungspunkt zur Abstimmung und ergibt diese die **einstimmige Annahme** der Umwidmung von 1.613 m<sup>2</sup> durch den Gemeinderat.

### **10/2020**

Umwidmung Grst. Nr. 129/9

KG. Treffen, im Ausmaß von

79 m<sup>2</sup>

von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche  
in Bauland – Dorfgebiet

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den

#### **einstimmigen A n t r a g**

an den GR im Wege des GV, der beantragten Umwidmung zuzustimmen.

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Widmungspunkt zur Abstimmung und ergibt dies die **einstimmige Annahme** des Antrages durch den Gemeinderat.

### **11a/2020**

Umwidmung Grst. Nr. 462/1

KG. Ossiachberg, im Ausmaß von

2.261 m<sup>2</sup>

Umwidmung Grst. Nr. 463

KG. Ossiachberg, im Ausmaß von

1.448 m<sup>2</sup>

Umwidmung Grst. Nr. 466/1

KG. Ossiachberg, im Ausmaß von

832 m<sup>2</sup>

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
in Grünland – Liftrasse

### **11b/2020**

Umwidmung Grst. Nr. 466/1

KG. Ossiachberg, im Ausmaß von

491 m<sup>2</sup>

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
in Grünland – Liftrasse

### **11c/2020**

Umwidmung Grst. Nr. 462/1

KG. Ossiachberg, im Ausmaß von

2.124 m<sup>2</sup>

Umwidmung Grst. Nr. 463  
KG. Ossiachberg, im Ausmaß von 1.432 m<sup>2</sup>  
Umwidmung Grst. Nr. 466/1  
KG. Ossiachberg, im Ausmaß von 685 m<sup>2</sup>  
von derzeit Grünland – Liftrasse  
in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den **einstimmigen Antrag** an den GR im Wege des GV, der beantragten Umwidmungen -Flächenberichtigungen 11a, 11b und 11c zuzustimmen

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** die Widmungspunkt 11a-11c zur Abstimmung und ergibt diese die **einstimmige Annahme** des Antrages durch den Gemeinderat.

#### **12/2020**

Umwidmung Grst. Nr. BA.320  
KG. Treffen, im Ausmaß von 2.018 m<sup>2</sup>  
von derzeit Bauland – Wohngebiet  
in Bauland – Geschäftsgebiet

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den **mehrheitlichen Antrag** an den GR im Wege des GV, die beantragte Umwidmung abzulehnen.

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **mehrheitlich bei**.

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Widmungspunkt zur Abstimmung und ergibt diese eine **mehrheitliche Annahme** durch den Gemeinderat.

#### **13/2020**

Umwidmung Grst. Nr. 120/2  
KG. Sattendorf, im Ausmaß von 749 m<sup>2</sup>  
von derzeit Grünland – Kabinenbau  
in Bauland – Kurgelände – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den **einstimmigen Antrag** an den GR im Wege des GV, die beantragte Umwidmung abzulehnen

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Widmungspunkt zur Abstimmung und ergibt diese die **einstimmige Annahme** durch den Gemeinderat.

**14/2020 DI Hönigsberger Oliver, Ossiach:**

Umwidmung Grst. Nr. 223/1

KG. Winklern, im Ausmaß von

253 m<sup>2</sup>

von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
in Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den **einstimmigen Antrag** an den GR im Wege des GV, die beantragte Umwidmung abzulehnen

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Widmungspunkt zur Abstimmung und ergibt diese die **einstimmige Annahme** des Antrages durch den Gemeinderat.

**15/2020**

Umwidmung Grst. Nr. 421/4

KG. Ossiachberg, im Ausmaß von

1.338 m<sup>2</sup>

von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
in Bauland – Kurgebiet

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den **einstimmigen Antrag** an den GR im Wege des GV, die beantragte Umwidmung abzulehnen

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Widmungspunkt zur Abstimmung und ergibt diese die **einstimmige Annahme** des Antrages durch den Gemeinderat.

**16/2020**

Umwidmung Grst. Nr. 456/3

KG. Sattendorf, im Ausmaß von

3.711 m<sup>2</sup>

von derzeit Bauland - Dorfgebiet  
in Grünland - Schrebergarten

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den **einstimmigen Antrag** an den GR im Wege des GV, die beantragte Umwidmung abzulehnen

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Widmungspunkt zur Abstimmung und ergibt diese die **einstimmige Annahme** des Antrages durch den Gemeinderat.

Pkt. 17 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes 2020 Teil 2: 18-24/2020 und 26/2020**

**18/2020**

Umwidmung Grst. Nr. BA.82

KG. Sattendorf, im Ausmaß von

119 m<sup>2</sup>

von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
in Bauland – Kurgebiet

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den

**einstimmigen A n t r a g**

an den GR im Wege des GV, die beantragte Umwidmung zurückzustellen, da ein neues Widmungsbegehren eingegangen ist.

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Widmungspunkt zur Abstimmung und ergibt diese die **einstimmige Annahme** des Antrages durch den Gemeinderat.

**19/2020**

Umwidmung Grst. Nr. BA.278

KG. Sattendorf, im Ausmaß von

23 m<sup>2</sup>

von derzeit Grünland – Liegewiese

in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den

**einstimmigen A n t r a g**

an den GR im Wege des GV, die beantragte Umwidmung, aufgrund des fehlenden grundbücherlichen Nachweis der Zufahrt, abzulehnen.

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Widmungspunkt zur Abstimmung und ergibt diese die **einstimmige Annahme** des eingebrachten Abänderungsantrages durch den Gemeinderat.

**20/2020**

Umwidmung Grst. Nr. 299/10

KG. Sattendorf, im Ausmaß von

369 m<sup>2</sup>

von derzeit Grünland – Bad

in Grünland – Wasserrettung

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den

**mehrheitlichen A n t r a g**

an den GR im Wege des GV, die beantragte Umwidmung, bis zur Beibringung eines Gesamtkonzeptes, zurückzustellen



Es ergeben sich keine weiteren Wortmeldungen daher bringt **der Vorsitzende** den Abänderungsantrag zur Abstimmung und ergibt dies die **mehrheitliche ABLEHNUNG**.

Aufgrund der Ablehnung des Abänderungsantrages lässt der Vorsitzende die Abstimmung über den Hauptantrag abstimmen und ergibt diese die **mehrheitliche** Zustimmung des Gemeinderates.

### **21/2020**

Umwidmung Grst. Nr. 117/1

KG. Winklern, im Ausmaß von

383 m<sup>2</sup>

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
in Bauland – Dorfgebiet

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den

#### **einstimmigen A n t r a g**

an den GR im Wege des GV, die beantragte Umwidmung, bis zur Vorlage eines Bebauungskonzeptes für die unbebauten vorgelagerten Grundstücke, zurückzustellen.

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Widmungspunkt zur Abstimmung und ergibt diese die **einstimmige Annahme** des Antrages durch den Gemeinderat.

### **22/2020**

Umwidmung Grst. Nr. 493/2

KG. Ossiachberg, im Ausmaß von

100 m<sup>2</sup>

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
in Bauland – Kurgelbiet

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den

#### **einstimmigen A n t r a g**

an den GR im Wege des GV, die beantragte Umwidmung abzulehnen

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Widmungspunkt zur Abstimmung und ergibt dies die **einstimmige Annahme** des Antrages durch den Gemeinderat.

### **23/2020**

Umwidmung Grst. Nr. BA.400

KG. Sattendorf, im Ausmaß von

93 m<sup>2</sup>

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
in Grünland – Carport

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den

#### **einstimmigen A n t r a g**

an den GR im Wege des GV, der beantragten Umwidmung, bei positiver Vorprüfung durch den Raumplaner und der fachlichen Raumordnung, zuzustimmen.

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Widmungspunkt zur Abstimmung und ergibt diese die **einstimmige Annahme** des Antrages auf Zustimmung durch den Gemeinderat.

#### **26/2020**

Umwidmung Grst. Nr. BA.294

KG. Treffen, im Ausmaß von

356 m<sup>2</sup>

von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
in Bauland – Dorfgebiet

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den

#### **einstimmigen A n t r a g**

an den GR im Wege des GV, der beantragten Umwidmung zuzustimmen

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Widmungspunkt zur Abstimmung und ergibt diese die **einstimmige Annahme** des Antrages durch den Gemeinderat.

#### **Pkt. 18 der Tagesordnung:**

**Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der alten Punkte aus 2019**

#### **02/2019**

Umwidmung Grst. Nr. 220/2

KG. Winklern, im Ausmaß von

1.517 m<sup>2</sup>

von derzeit Verkehrsflächen – Parkplatz  
in Grünland - Lagerplatz

Der **Obmann GR Andreas Fillei** informiert, dass dieser Widmungspunkt lediglich zur Kenntnis an den Gemeinderat ergeht (**Anmerkung: Widmungsänderung nicht mehr erforderlich**).

#### **03/2019**

Umwidmung Grst. Nr. 485/6

KG. Winklern, im Ausmaß von

2.412 m<sup>2</sup>

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
in Verkehrsflächen – Parkplatz

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den

#### **einstimmigen A n t r a g**

den Widmungspunkt 03/2019 **zurückzustellen, bis die neuen Verhältnisse bzw. Absichten geklärt sind**.

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Widmungspunkt zur Abstimmung und ergibt diese die **einstimmige Annahme** des Antrages durch den Gemeinderat.

## 22/2019

Umwidmung Grst. Nr. BA.26 (TEIL)

KG. Sattendorf, im Ausmaß von

ca. 588 m<sup>2</sup>

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
in Bauland – Dorfgebiet

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den

### **einstimmigen Antrag**

an den GR im Wege des GV, der **beantragten Umwidmung zuzustimmen.**

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei.**

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Widmungspunkt zur Abstimmung und ergibt diese die **einstimmige Annahme** des Antrages für die Umwidmung im Ausmaß vom 173 m<sup>2</sup> durch den Gemeinderat.

**Die Widmungspunkte 23a und 23b werden gemeinsam behandelt. Die Beschlussfassung erfolgt unter Punkt 23b.**

## 23a/2019

Umwidmung Grst. Nr. 457/49 (TEIL)

KG. Ossiachberg, im Ausmaß von

ca. 224 m<sup>2</sup>

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz

## 23b/2019

Umwidmung Grst. Nr. 457/50 (TEIL)

KG. Ossiachberg, im Ausmaß von

ca. 104 m<sup>2</sup>

von derzeit Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz  
in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den

### **einstimmigen Antrag**

an den GR im Wege des GV, die beantragte Umwidmungen 23a u. 23b/2019 **zurückzustellen.**

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei.**

---

Es ergeben sich keine Wortmeldungen zu diesen Widmungspunkten (23 a und 23 b /2019) daher bringt der Vorsitzende diesen zur Abstimmung und ergibt diese die **einstimmige Annahme** des Gemeinderates.

## 26/2019

Umwidmung Grst. Nr. 577/1 (TEIL)

KG. Verditz, im Ausmaß von

ca. 19.288 m<sup>2</sup>

von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
in Grünland – Garten

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den

### **einstimmigen Antrag**

an den GR im Wege des GV, die beantragte Umwidmung **abzulehnen.**

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Widmungspunkt zur Abstimmung und ergibt diese die **einstimmige Annahme** des Antrages durch den Gemeinderat.

#### **39/2019**

Umwidmung Grst. Nr. 202 (Teil)

KG. Töbring, im Ausmaß von ca. 741 m<sup>2</sup>  
von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
in Grünland – Kleingartenanlage

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den **einstimmigen Antrag** an den GR im Wege des GV, die beantragte Umwidmung **abzulehnen**.

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **mehrheitlich bei**.

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Widmungspunkt zur Abstimmung und ergibt diese die **mehrheitliche Annahme** des Antrages durch den Gemeinderat.

#### **41/2019**

Umwidmung Grst. Nr. BA.226/2 (TEIL)

KG. Sattendorf, im Ausmaß von ca. 83 m<sup>2</sup>  
von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
in Grünland – Garage

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den **einstimmigen Antrag** an den GR im Wege des GV, die beantragte Umwidmung **abzulehnen**.

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Widmungspunkt zur Abstimmung und ergibt diese die **einstimmige Annahme** des Antrages durch den Gemeinderat.

#### **43/2019**

Umwidmung der

Grst.Nr. 882 (Teil), KG. Winklern, im Ausmaß von ca. 11.880 m<sup>2</sup>

Grst.Nr. 883 (Teil), KG. Winklern, im Ausmaß von ca. 7.059 m<sup>2</sup>

**Gesamt** **ca. 18.939 m<sup>2</sup>**

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den **einstimmigen Antrag** an den GR im Wege des GV, der beantragten Umwidmung mit einer Fläche von 6.368m<sup>2</sup> **zuzustimmen**, da seitens der Abt. 8 AKL – Umwelt, Energie trotz mehrmaliger Urgezen seit Kundmachung keine Stellungnahme eingelangt ist.

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Widmungspunkt zur Abstimmung und ergibt diese die **einstimmige Annahme** der Umwidmung in Ausmaß von 6.368 m<sup>2</sup> durch den Gemeinderat.

Pkt. 19 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes 24/2020**

Der Punkt 24/2020 (Aufhebung Aufschließungsgebiet) wird in der Zeit vom 06.07.2021 bis einschließlich 03.08.2021 kundgemacht.

**24/2020**

Umwidmung Grst. Nr. 99/1 (Teil) KG. Winklern, im Ausmaß von	ca. 348 m <sup>2</sup>
Umwidmung Grst. Nr. 99/3 KG. Winklern, im Ausmaß von	ca. 732 m <sup>2</sup>
Umwidmung Grst. Nr. 99/4 <u>KG. Winklern, im Ausmaß von</u>	ca. 481 m <sup>2</sup>
Gesamtfläche	ca. 1.561 m <sup>2</sup>

von derzeit Bauland – Dorfgebiet - Aufschließungsgebiet  
in Bauland – Dorfgebiet

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge der beantragten Umwidmung – Aufhebung des Aufschließungsgebietes **zustimmen**.

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 11.08.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 15.11.2021, Az.: 031-2-/024-2020, mit der Aufschließungsgebiete aufgehoben werden.

Gemäß § 4 K-GplG. 1995, LGBL. Nr. 23/1995 i.d.g.F. wird verordnet:

**§ 1**

Für folgende Grundstücke wird die Freigabe von Aufschließungsgebieten gemäß § 4 K-GplG. 1995, LGBL.Nr. 23/1995 i.d.g.F. festgelegt:

Grst. Nr. 99/3 und 99/4 (Teil) KG. Winklern, im Ausmaß von	ca. 1.213,00 m <sup>2</sup>
---	-----------------------------

**§ 2**

Bedingungen für die Freigabe von Aufschließungsgebieten gemäß § 4 des K-GplG. 1995, LGBL. Nr. 23/1995 i.d.g.F. sind vollständig erfüllt.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Glanznig

---

Nach Erläuterung des obenstehenden Amtsvortrages durch Obmann **GR Andreas Fillei** bringt **der Vorsitzende**, da sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben den Tagesordnungspunkt zur Abstimmung, welche die **einstimmige** Annahme durch den Gemeinderat ergibt.

Pkt. 20 der Tagesordnung:

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes 25/2020**

##### **25/2020**

Umwidmung Grst. Nr. 73	
KG. Buchholz, im Ausmaß von	19 m <sup>2</sup>
Umwidmung Grst. Nr. 75/4	
KG. Buchholz, im Ausmaß von	2 m <sup>2</sup>
Umwidmung Grst. Nr. 75/5	
KG. Buchholz, im Ausmaß von	163 m <sup>2</sup>
Umwidmung Grst. Nr. 75/9	
KG. Buchholz, im Ausmaß von	766 m <sup>2</sup>
von derzeit Bauland – Dorfgebiet - Aufschließungsgebiet in Bauland – Dorfgebiet	

##### **25/2020**

Umwidmung Grst. Nr. 75/5	
KG. Buchholz, im Ausmaß von	163 m <sup>2</sup>
von derzeit Bauland – Dorfgebiet - Aufschließungsgebiet in Bauland – Dorfgebiet	

Zum vorliegenden Umwidmungsantrag stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge der Aufhebung des Aufschließungsgebietes für den Bereich gemäß der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring, sowie des angepassten Planes von Mag. Christian Kavalirek vom **27.07.2021 mit einer Fläche von 163,00 m<sup>2</sup>**, zustimmen.

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 11.08.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 15.11.2021, Az.: 031-2-/025-2020, mit der Aufschließungsgebiete aufgehoben werden.

Gemäß § 4 K-GplG. 1995, LGBl. Nr. 23/1995 i.d.g.F. wird verordnet:

### § 1

Für folgendes Grundstück wird die Freigabe von Aufschließungsgebieten gemäß § 4 K-GplG. 1995, LGBl. Nr. 23/1995 i.d.g.F. festgelegt:

## § 2

Bedingungen für die Freigabe von Aufschließungsgebieten gemäß § 4 des K-GplG. 1995, LGBI. Nr. 23/1995 i.d.g.F. sind vollständig erfüllt.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Klaus Glanznig

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Tagesordnungspunkt zur Abstimmung und ergibt dies die **einstimmige Annahme** durch den Gemeinderat.

Pkt. 21 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung bezüglich der weiteren Vorgehensweise der bereits vom Gemeinderat abgelehnter Widmungspunkte**

Der **Obmann GR Andreas Fillei** erläutert einleitend nachstehenden

### **Amtsvortrag**

Wenn ein Umwidmungspunkt vom Gemeinderat aufgrund von negativen Fachgutachten oder sonstigen fehlenden Widmungsvoraussetzungen abgelehnt wird, so wird für einen neuerlichen Antrag auf der gegenständlichen Fläche in derselben Gemeinderatsperiode kein Widmungsverfahren mehr eingeleitet, sofern sich die Widmungsvoraussetzungen in diesem Bereich nicht verändert haben.

# NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. am **Montag, 21.12.2015**, mit dem Beginn um 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Treffen am Ossiacher See.

## Anwesend:

### Vorsitzender:

Bgm. Klaus Glanznig

### GV-Mitglieder:

1. Vizebürgermeister Armin Mayer  
2. Vizebürgermeister DI Bernhard Gassler  
GV DI Martin Kreilitsch  
GV Otto Steiner

### GR-Mitglieder:

GR Christian Bernsteiner  
GR KommR Günter G. Burger  
GR Andreas Fillei  
GR<sup>in</sup> Mirjam Kalin  
GR Mag. Ernst Krainer ab 17.15 Uhr  
GR Ing. Bertram Mayrbrugger  
GR Armin Misotitsch  
GR Jürgen Olsacher  
GR Ing. Josef Pfeifhofer  
GR<sup>in</sup> Dorelies Rapotz-Mölzer  
GR Dr. Ernest Schmid  
GR DI Christof Seymann  
GR<sup>in</sup> Heidemarie Zlattinger-Wallner ab 17.15 Uhr

### entschuldigt:

GV Ing. Georg Marginter  
GR Christian Ebner  
GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Kirstin Essenthier  
GR Georg Kleindienst  
GR<sup>in</sup> DI<sup>in</sup> Hanna Natmessnig

### Ersatzmitglieder:

ER-GR Günther Pfeifhofer f. GV Ing. Georg Marginter  
ER-GR<sup>in</sup> Nicole Huber für GR Christian Ebner  
ER-GR<sup>in</sup> Bettina Harnisch für GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Kirstin Essenthier  
ER-GR Herbert Stefaner für GR Georg Kleindienst  
ER-GR<sup>in</sup> Verena Steiner für GR<sup>in</sup> DI<sup>in</sup> Hanna Natmessnig  
ER-GR Eberhard Winkler zu TOP 24 lit. b) f. den befangenen Bürgermeister

### weiteres anwesend:

AL<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> (FH) Daniela Majoran, MA  
FV<sup>in</sup> Karin Soly zu TOP 5 u. 6  
Dr. Karl Niederl zu TOP 2  
BM Ing. Gottfried Rest zu TOP 4

### Schriftführung:

Barbara Berglitsch



## VERLAUF DER SITZUNG

Pkt. 18 der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung bezüglich der weitem Vorgehensweise über bereits vom Gemeinderat abgelehnter Umwidmungspunkte

GV DI Kreilitsch bringt nachstehend Amtsvortrag zur Kenntnis:

### Amtsvortrag

"Wenn ein Umwidmungspunkt vom Gemeinderat aufgrund von negativen Fachgutachten oder sonstigen fehlenden Widmungsvoraussetzungen abgelehnt wird, so wird für einen neuerlichen Antrag auf der gegenständlichen Fläche in derselben Gemeinderatsperiode kein Widmungsverfahren mehr eingeleitet, sofern sich die Widmungsvoraussetzungen in diesem Bereich nicht verändert haben."

---

Im vorstehenden Zusammenhang stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den einstimmigen Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge dem vorliegenden Antrag stattgeben.

Ebenfalls wurde der vorliegende Antrag im Gemeindevorstand einstimmig vorberaten.

Da sich dazu keine Wortmeldungen ergeben, lässt der Bürgermeister über vorstehenden Antrag abstimmen, diesem wird einstimmig entsprochen.

Der Bürgermeister:

Klaus Glanznig

GR-Mitglieder:

Die Schriftführerin:

GR Jürgen Olsacher

Barbara Berglitsch

GR Andreas Fillei

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den **mehrheitlichen Antrag** an den GR im Wege des GV, der vorgeschlagenen Vorgehensweise entsprechend vorstehend angeführtem Antrag **zuzustimmen**.

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 30.09.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich hierzu keine weiteren Wortmeldungen, daher bringt **der Vorsitzende** diesen Tagesordnungspunkt zur Abstimmung und ergibt dies die **einstimmige Annahme** durch den Gemeinderat.

Pkt. 22 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung für die Herstellung von Infrastrukturmaßnahmen (Stromanschluss udgl..) auf den Grundstücken Nr. 1311/7, 1311/6, und 1311/5 und 1311/; jeweils KG. Treffen – Stromanschluss für 6 Almhütten auf der Gerlitzten.**

Obmann GR Filei bringt nachstehenden

## Amtsvortrag

auszugsweise zur Kenntnis.

Mit Ansuchen vom 29.06.2021, ha. eingelangt am 30.06.2021 hat das Planungsbüro Elektroplanung Markus Dobernig, Töbringerstraße 64, 9521 Treffen wie folgt angesucht:

Marktgemeinde  
Treffen am Ossiacher See  
Marktplatz 2  
A-9521 Treffen

Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See  
05. Juli 2021  
30. Juni 2021  
SB: 29  
zK: 23  
Kopie:

ELEKTRG  
PLANUNG  
DOBERNIG

Markus Dobernig  
Töbringerstraße 64  
A-9521 Treffen  
Tel. 0676/7065206  
office@eplanung.at

Projekt: 0157  
Datum: 29.06.2021

2101166

### Errichtung Stromanschluss für 6 Almhütten auf der Gerlitzten

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Planungsbüro ist beauftrag, auf der Gerlitzten ein Projekt über die Herstellung eines Stromanschlusses für die Almhütten - Pernull, Gerlitzenhütte-Alpenverein, Brunnerhütte, Schlossbauer, Steinwender und Ahammer zu realisieren.

Lt. Rücksprache mit dem Elektroversorgungsunternehmen „Kärnten Netz“ besteht die Möglichkeit den Stromanschluss - ausgehend von der bestehende Trafostation auf der „Parzelle Nr. 1043 - Katastralgemeinde 75450 Treffen“ (oberhalb der Kammerhütte) - herzustellen.

Die weitere Trassenführung ist nach Westen über folgende Parzellen angedacht:

- Parz.nr.: 1043 – Besitzer Kammer - Standort Trafostation über der Kammerhütte
- Parz.nr.: 1058/27 – Besitzer Kammer
- Parz.nr.: 1055 – Besitzer Pernull
- Parz.nr.: 1311/7 – Besitzer Marktgemeinde Treffen
- Parz.nr.: 1311/6 – Besitzer Marktgemeinde Treffen
- Parz.nr.: 1311/5 - Besitzer Marktgemeinde Treffen
- Parz.nr.: 1311/3 - Besitzer Marktgemeinde Treffen
- Parz.nr.: 1058/38 - Besitzer Steinwender
- Parz.nr.: 1182/2 - Besitzer Steinwender
- Parz.nr.: 1030/1 – Besitzer Ahammer

Da sich mehrere Parzellen auf öffentlichem Gut befinden, bezieht sich unsere Anfrage auf die Grabungsarbeiten auf den Parzellennummer: 1311/7 + 1311/6 + 1311/5 + 1311/3.

Diesbezüglich legen wir Ihnen einen Lageplan bei, in dem die Trassenführung ersichtlich ist.

Seite 1 von 2

Um das Projekt – „Versorgung von 6 Almhütten mit elektrischer Energie“ – realisieren zu können, bitten wir Sie höflichst um Zustimmung dieser Grabungsarbeiten sowie Unterzeichnung eines Leitungsrechtes für vorgenannte Parzellen, welche sich im öffentlichen Gut befinden.

Zur Information:

Die Steinwenderhütte wurde neu verbachtet und der Gastbetrieb ist bereits geöffnet.

Die Stromversorgung der Steinwenderhütte wird derzeit mit einem Notstromaggregat realisiert, welches aufgrund der Tiefkühlgeräte 24 Stunden am Tag in Betrieb sein muss und dadurch hohe Treibstoffkosten entstehen.

Aus diesem Grund bitten wir Sie um ehestmögliche Bearbeitung unseres Anliegens.

Für Fragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Zum vorliegenden Ansuchen stellt der Ausschuss nach vorgenommener Abstimmung durch den Obmann und im Sinne vorstehender Ausführungen den **einstimmigen** Antrag an den GR im Wege des GV, dieser möge dem Antrag vom 29.06.2021 **zustimmen**.

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 11.08.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen und lässt **der Vorsitzende** über den db. Antrag abstimmen. Der Gemeinderat tritt diesem **einstimmig bei**.

Pkt. 23 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung aufgrund des Ansehens vom 07.07.2021 der alpe maritima Real Estate – Direktinvestments für den Erwerb des Trennstückes Nr. 1 der Angst Geo Vermessung ZT GmbH. GZ. 205051 vom 18.08.2020, des Grundstückes Nr. 348/1, KG Sattendorf mit einer Fläche vom 193,0 m<sup>2</sup>.**

**Der Vorsitzende** teilt einleitend dazu mit, dass es sich um die Fläche im Waldpark, welche verkauft wurde, handelt.

Es gelangt der db. Amtsvortrag zur Behandlung.

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 11.08.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich keine Wortmeldungen und lässt **der Vorsitzende** über den db. Antrag des Gemeindevorstandes abstimmen. Diese ergibt die **einstimmige Annahme** durch den Gemeinderat.

Pkt. 24 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung zur Teilung und Mappenbereinigung im Bereich des Brechlerweges gemäß der Vermessungsurkunde von Dipl. Ing. Helmut Isep GZ. 5782/20 vom 13.07.2021 und 5782MB/20 vom 12.07.2021 na §§ 15 Liegenschaftsteilungsgesetz**

Der **Obmann GR Andreas Fillei** erläutert auszugsweise nachstehenden Antrag:

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III stellt nach eingehender Beratung den

**einstimmigen A n t r a g**

an den GR im Wege des GV, dieser möge

a) der Übernahme ins öffentliche Gut sowie der Auflassung aus dem öffentlichen Gut im Bereich des Brechlerweges gemäß der Vermessungsurkunde zur Teilung mit der GZ: 5782/20 vom 13.07.2021 der Teilstücke

des Grst. Nr. 399, KG Treffen, Teilstück Nr. 1 im Ausmaß von 35 m<sup>2</sup>,

des Grst. Nr. 402/3, KG Treffen, Teilstück Nr. 2 im Ausmaß von 23 m<sup>2</sup>

des Grst. Nr. 402/6, KG Treffen, Teilstück Nr. 3 im Ausmaß von 57 m<sup>2</sup>

des Grst. Nr. 402/1, KG Treffen, Teilstück Nr. 4 im Ausmaß von 44 m<sup>2</sup>.

b) der Mappenberichtigung des Grundstückes Nr. 399, KG. Treffen gemäß der Vermessungsurkunde zur Teilung mit der GZ: 5782MB/20 vom 12.07.2021.

c) die Auszahlung der Ablösesummen in der Höhe von € 40,00/m<sup>2</sup> für die betroffenen Anrainer auf Basis der Vermessungsurkunde gemäß Top a) und unter der Voraussetzung der budgetären Bedeckung genehmigen.

die Zustimmung erteilen.

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 11.08.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Es ergeben sich keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen und lässt **der Vorsitzende** über den db. Antrag des zuständigen Ausschusses abstimmen. Der Gemeinderat tritt diesem **einstimmig bei**.

Pkt. 25 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über die Auflassung des Grundstückes Nr. BA 161, KG Treffen aus dem öffentlichen Gut – Mühlengebäude – Mühlenweg 13**

Der **Obmann GR Andreas Fillei** bringt nachstehenden Sachverhalt zur Kenntnis.

Es gelangt wie folgt zur Behandlung:

Mit Antrag vom 02.07.2021, ha eingelangt am 05.07.2021 um Errichtung des verbücherungsfähigen Kaufvertrages betreffend der Liegenschaft EZ 454, KG. Treffen, bestehend nur aus dem in dieser Katastralgemeinde gelegenen Grundstück BA 161 mit dem darauf befindlichen Mühlenegebäude

Der Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See stellte in der Sitzung am 27.07.2021 nach eingehender Beratung den

**einstimmigen A n t r a g**

an den GR im Wege des GV, der Auflassung des Grundstückes Nr. BA 161, KG Treffen (Mühlengebäude beim Mühlenweg) und die damit verbundene Übertragung an Hr. Walter Rom durchführen zu lassen.

Der GV, tritt in seiner Sitzung vom 11.08.2021, dem Antrag des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Infrastruktur und Umwelt – Referat III der Marktgemeinde Treffen **einstimmig bei**.

---

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben lässt **der Vorsitzende** über den Antrag abstimmen und ergibt diese die **einstimmige Annahme** durch den Gemeinderat.

*Nachdem damit die Tagesordnung erschöpft ist und sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, schließt der Vorsitzende die gegenständliche Sitzung um 21:27 Uhr und dankt den Anwesenden für ihre konstruktive Mitarbeit.*

Die Vorsitzenden:

Bgm. Klaus Glanznig e.h.

1. Vizebürgermeister Armin Mayer e.h.

GR-Mitglieder:

Die Schriftführerin:

GR Christian Adelbrecht e.h.

Julia-Carolin Kramer e.h.

1. Vzbgm Armin Mayer e.h. anstelle von GR<sup>in</sup> Verena Steiner

f. d. R. d. A.

AL<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> (FH) Daniela Majoran, MA e.h.